

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1635.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Geschichte und Entwicklung der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker	609	versammlungen im September. — Ein internationaler Gewerkschaftskongreß?	618
Gesetzgebung und Verwaltung: Die Wirkungen des neuen dänischen Fabrikgesetzes. — Neue Gestaltungsordnung in Norwegen	613	Arbeiterversicherung: Zum Schutze der Gastwirtschaftsangeestellten der Hausgewerbetreibenden	620
Statistik und Volkswirtschaft: Die Streiks in Belgien im Jahre 1901. — Verfügung der Arbeitsdauer in Italien	615	Genossenschaftliches: Aus der englischen Genossenschaftsbewegung	621
Arbeiterbewegung: Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den ausländischen Gewerkschaften	617	Gewerbegerichtliches: Wahl in Glogau und Luderwolde	622
Kongresse: Vierter internationaler Kongreß der Lithographen, Steinbrucker und Berufsgenossen. — Vierte Generalversammlung des Verbandes der Weber (Niederrheinisch). — General-		Kartelle, Sekretariate: Wahl des Magdeburger Gewerkschaftssekretärs. — Arbeitergesellschaftshaus in Köln	623
		Anderc Organisationen: Internationaler Kongreß der christlichen Textilarbeiter. — Vom deutschen Katholikentag in Mannheim	623
		Mittheilungen: An die Kartellvorstände (betr. Erhebungen im Fuhrgewerbe)	624

Zur Geschichte und Entwicklung der Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckergerber.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker hat, gleich wie im Jahre 1899 zu dem damals geltenden Tarif, so auch jetzt zu dem am 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Tarif einen Kommentar herausgegeben, der den in diesem Berufe thätigen Betriebsleitern, Angestellten und Arbeitern ein zuverlässiger Führer sein wird. Wie dringend die Sachwelt eines solchen Kommentars bedarf, erscheint nach aufmerksamer Durchsicht des Büchleins wohl verständlich. Handeln doch die 56 Paragraphen des Tarifs um Tausende verschiedener Tarifpositionen, von deren Mannigfaltigkeit der diesem Beruf Fernstehende kaum eine Ahnung hat. Und es sind keineswegs meist Kleinigkeiten, denen von der einen oder anderen Partei ein übertriebenes Gewicht beigegeben wird, sondern es handelt sich auch bei den geringsten Regeln um wohlkämpfte Rechte, an deren Anerkennung und richtiger Anwendung die Gehülfsenschaft ein weitgehendes Interesse hat. Ergeben sich doch aus den Modalitäten der Berechnung nach der einen oder anderen Bestimmung oft ganz bedeutende Preisdifferenzen, und schon die Einführung eigener Tariffchiedsgerichte, deren wesentlichste Thätigkeit eben in der Schlichtung der bei Auslegung des Tarifs entstandenen Streitigkeiten liegt, giebt eine Vorstellung von der Komplexität der zahlreichen Vorschriften. Dazu kommt, daß der Tarif für das ganze Reichsgebiet gilt und hiernach seine Durchführung vielfach mit provinziellen und örtlichen Herkömmlichkeiten zu rechnen hat, die ihren Ausdruck in der verschiedenartigsten Anwendung und oft auch Nichtanwendung der einzelnen Vorschriften finden. Hier bildet ein leichtverständlicher Kommentar oft den einzigen Maßstab dessen, was als einheitliches Recht vereinbart wurde, und da unter jenen provinziellen und örtlichen Tarifhindernissen vor allem die Gehülfsen zu leiden haben, so kommt der

Kommentar ihren Rechten in erster Linie zu statten. Was aber für die Gehülfsen in zurückgebliebenen Orten und Gegenden gilt, das trifft in bedingtem Maße auch auf den wirtschaftlich schwächeren Theil der Gehülfsen in Großstädten dem technisch und rechnerisch gewandteren Prinzipal oder Faktor gegenüber zu, und in der Gehülfsenschaft wurde daher das Erscheinen des neuen Kommentars am meisten begrüßt.

Dem der schwarzen Kunst nicht angehörenden Gewerkschaftler und Sozialpolitiker bietet das Büchlein aber nach anderer Hinsicht Interessantes; enthält es doch, gleich wie der erste (1899er) Kommentar, der bereits vergriffen ist, einen Rückblick auf die Geschichte des Buchdrucker tariffs vom Jahre 1873 ab, und diese Geschichte ist lehrreich genug in einer Zeit, da die Tarifeinführung das Ziel der Lohnkämpfe in zahlreichen Berufen bildet und der Buchdrucker tarif auch heute noch in seiner Entwicklung und Ausdehnung im Deutschen Reiche unerreicht geblieben ist.

Die Anfänge der Tariffbewegung liegen um mehr als drei Jahrzehnte zurück, und zwar gingen die ersten Anregungen von der Gehülfsenseite aus, von der 1868* in Leipzig eine Tariffkommission zwecks Schaffung eines Tarifs und paritätischen Schiedsgerichts mit den dortigen Prinzipalen eingesetzt, aber von den Letzteren zurückgewiesen wurde. Die Zurückweisung geschah wohl mehr aus der Scheu vor dem Uebergewicht der Gehülfsen auf dem Lohngebiete, als aus praktischen Erwägungen, denn im folgenden Jahre sahen sich die Leipziger Prinzipale selbst veranlaßt, die Bildung eines Schiedsgerichts bezw. einer Tariffkommission zu beantragen, und am 1. Juli 1870 trat dem auch das Schiedsgericht und durch dieses der erste Normaltarif (Tausendpreis 30 s) in Geltung. Die vom Gehülfsen-

* Der historische Abschnitt des Kommentars führt die frühesten Spuren von Tarifvereinbarungen sogar auf das Jahr 1848 zurück; damals habe es in Breslau einen von Prinzipalen und Gehülfsen vereinbarten Tarif gegeben, und ein Leipziger Innungsstatut von 1852 enthielt neben Beibrückungsbestimmungen einen Tausendpreis (22 s pro 1000 n), sowie Bestimmungen über Schiedsgerichte. Auch gab es eine ständige Gehülfsendeputation.

größere Fähigkeiten oder Leistungen ausgezeichnet gemessenen Arbeiter ebens darauf angewiesen seien, wieder in den Kreis Derer zurückzutreten, aus deren Mitte sie sich durch ihre Tüchtigkeit emporgearbeitet haben. Eine solche wirtschaftliche und seelische Zurücksetzung liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, welches vielmehr die Arbeitsfähigkeit eines Rentenbewerbers mit den Leistungen seiner weiteren Standesgenossen verglichen sehen will, um festzustellen, wieviel von dem Verdienste dieser er mit seiner verminderten Leistungsfähigkeit noch zu erwerben im Stande ist.

Diese durchaus zutreffenden Ausführungen des Reichsversicherungsamtes gelten aber nicht nur für Werkmeister, sondern ebenso auch für alle diejenigen Arbeiter, denen es gelingt, ihre besondere Tüchtigkeit bei der Bemessung des Lohnes wenigstens einigermaßen zur Geltung zu bringen.

Hanau a. M. Gustav Koch.

Gewerbegerichtliches.

Ein Kongress der Gewerbegerichtsbeisitzer (Arbeitervertreter) Italiens findet am 7. Sept. in Mons statt. Auf der Tagesordnung steht u. A. eine Erweiterung der Funktionen der Beisitzer.

Kartelle, Sekretariate.

Eine Konferenz der Gewerkschaftskartelle in Baden, die am 17. August in Karlsruhe tagte und von elf Kartellen besetzt war, befaßte sich mit den Vorschlägen zur Arbeitervertreterwahl für die Berufsgenossenschaften und zur Schaffung einer gewerkschaftlichen Agitationskommission. Zur Teilnahme an den Verhandlungen waren auch Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt Baden erschienen. Es gelang, eine Verständigung über die Verteilung der Vorschläge auf die einzelnen Distrikte des Landes zu Stande zu bringen, wobei thunlichst Rücksicht darauf genommen wurde, daß die zu wählenden Arbeitervertreter am Sitz der Berufsgenossenschaft bzw. Sektion oder doch in nicht allzu weiter Entfernung wohnen, damit sie ohne große Schwierigkeiten und Kosten verständigt werden können.

Der zweite Beratungsgegenstand führte lebhafte Aussprache herbei, in welcher die meisten Redner gegen die Schaffung einer solchen Kommission sich aussprachen. Das Resultat der Verhandlungen war die Ablehnung, doch einigte man sich dahingehend, daß künftighin engere Fühlung unter den Kartellen des Landes genommen werden und, wo dies möglich und zweckmäßig erscheint, gemeinsam gearbeitet werden soll.

Andere Organisationen.

Aus den christlichen Gewerkschaften.

Der Verband christlicher Uhrenindustriearbeiter des Schwarzwaldes hielt seine diesjährige Generalversammlung am 4. Mai in Schwenningen ab. Der Verband zählt nach dem Geschäftsbericht in acht Ortsgruppen 331 Mitglieder gegen 500 im ersten Quartal des Vorjahres. Der Rückgang ist „wohl auf den flauen Geschäftsgang zurückzuführen“, heißt es in dem offiziellen Protokoll. Nach dem Kassenbericht hatte der Verband im verklossenen Geschäftsjahr bei 10 ½ Wochenbeitrag eine Einnahme von M 1463,65, eine Ausgabe von M 1115,92, und verfügt über einen Kassenbestand von M 631,82. Eine anderweitige Regelung der Arbeitslosenunterstützung, die jetzt 75 ½

pro Woche beträgt und im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Ausgabe von M 113,65 verursachte, wurde abgelehnt, ebenfalls die Einrichtung einer Streikkasse. Von den Beschlüssen der Generalversammlung ist eigentlich nur bemerkenswerth, daß das Eintrittsgeld von 20 ½ auf 50 ½ erhöht und dem Verbandsausschuß der Auftrag wurde, mit dem Vorsitzenden des christlichen Bergarbeiterverbandes Brust-Altenessen wegen gemeinsamen Kohleneinkaufs der Verbandsmitglieder in Verbindung zu treten (1). Diese Verhandlungen, die das offizielle Protokoll „wirklich interessant und lehrreich“ nennt, beweisen die Unfruchtbarkeit dieser christlichen Gewerkschaft. Der Tiefstand dieser Gewerkschaft dürfte denn auch noch nicht erreicht sein, und es wird nach all' Dem begreiflich, daß schon seit längerer Zeit seitens des Gesamtausschusses der christlichen Gewerkschaften auf den Anschluß des Uhrenindustriearbeiterverbandes an den Holzarbeiter- und Metallarbeiterverband hingearbeitet worden ist.

Der christlich-soziale Verband der Tabak- und Cigarrenarbeiter war 14 Tage später am 18. und 19. Mai zu einer Generalversammlung in Krefeld zusammengetreten. Der Verband wurde im Dezember des Jahres 1899 mit vier Ortsgruppen gegründet und zählte im Anfange des Jahres 1901 12, jetzt 17 Ortsgruppen; die Mitgliederzahl ist von 1200 am 1. April 1901 auf 900 am 1. April 1902 zurückgegangen — infolge der schlechten Konjunktur, der Aussperrung in Kaldenkirchen und der Beitrags-erhöhung von 10 auf 15 ½ pro Woche am 1. Oktober 1901 —, doch soll dieselbe jetzt schon wieder im Steigen begriffen sein. Ueber die Kassengebarung werden im offiziellen Protokoll im „Christlichen Gewerkschaftsblatt“ feinerlei Angaben gemacht, doch erfahren wir aus der Uebersicht der „Mittheilungen“, daß der Verband vom 1. April 1900 bis 1. April 1901 an Einnahmen M 19 409,06, wovon ein großer Theil aus Sammlungen anlässlich des Kaldenkirchener Streiks herrühren dürfte, demgegenüber M 26 721,34 Ausgaben, darunter allein M 17 965,46 Streik- und Gemafregelkostenunterstützung, die wohl wiederum auf Konto des obengenannten Streiks zu setzen sein dürften, verzeichnet. Von den auf der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen ist nur einer erwähnenswerth, der eine Sterbeunterstützung vorsieht, die je nach Dauer der Mitgliedschaft bis zu M 32 für weibliche und M 45 für männliche Mitglieder betragen soll. Ferner wurde eine Resolution angenommen, die sich gegen die Gründung katholischer Gewerkschaften ausspricht. — Der Verband, der vorwiegend am Niederrhein seine Anhängerschaft aufweist, hat in letzter Zeit auch in Baden festen Fuß gefaßt. Zur Zeit hat der Verband wieder einen für seine Verhältnisse großen Streit in Eupen durchzufechten, ähnlich dem in Kaldenkirchen im Vorjahre, nur daß es sich diesmal ausschließlich nur um Arbeiterinnen handelt.

Mit der Gründung eines neuen christlichen Bergarbeiterverbandes drohen die dem Abg. Fusangel nahestehenden Zentrumskreise das diktatorische Vorgehen des Gesamtverbandes gegen den Wiederholenden Metallarbeiterverband zu beantworten. Die Fusangel'sche „Westdeutsche Volksztg.“ versichert, daß einflussreiche Bergarbeiterführer den Gedanken einer solchen Neugründung wiederholt eingehend besprochen haben und daß, wenn endgültige Beschlüsse heute auch noch nicht gefaßt sind, sie einen neuen Gewerksverein christlicher Bergarbeiter noch vor Ablauf dieses Jahres in's Leben rufen werden, falls die Druft'schen Stänkereien nicht bald aufhören.

nach unten und oben, aber keine entscheidenden Fortschritte gebracht. Auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung drohten ihnen andere Gewerkschaften den Rang streitig zu machen und dazu hatte diese Tarifgemeinschaft noch nie die Mehrheit der Prinzipale hinter sich gehabt. Dazu kam der Aufschwung der Gewerkschaften und ihrer Erfolge, die Begeisterung aus Anlaß des Pariser Arbeiterschuttkongresses und der 1890er Februarwahlen, die in der Buchdruckerbewegung eine kampflustige Stimmung erzeugten. Mit Eifer wurde für einen bevorstehenden Entscheidungskampf gerüht, der der Forderung des Neunstundentages zum Siege verhelfen sollte.

Wie vorauszusehen war, wurden die Gehülfenforderungen bei der im Oktober 1891 in Leipzig stattfindenden Berathung der Tarifkommission abgelehnt. Die Prinzipalsmitglieder wollten nichts anderes als eine 7prozentige Lohnerhöhung gewähren. Selbst der Vorschlag der Gehülfen, wenigstens die 9/11stündige Arbeitszeit neben Erhöhung der Grundpositionen um 5 pzt. einzuführen, scheiterte am Widerstand der Unternehmer. Der Kampf brach wenige Wochen später aus, als die Prinzipale ihren Maßregelungsgelüsten freien Lauf ließen und Verbandsmitglieder durch Nichtverbändler ersetzten. Die einzelnen Phasen dieses Kriesenkampfes werden den meisten Gewerkschaftlern noch in Erinnerung sein. Die Gehülfenvertreter legten am 22. Oktober 1891 ihre Mandate nieder und bezeichneter die Tarifgemeinschaft als erloschen. Die Zahl der Ausständigen betrug etwa 10 000 (November 1901), der Streik kostete dem Verbands etwa 2 1/2 Millionen Mark, wovon A 270 000 durch freiwillige Sammlungen (davon zirka A 100 000 aus dem Auslande) aufgebracht wurden. Auf Veranlassung des Rechtsbeistandes des Prinzipalsvereins ließ das Stuttgarter Landgericht die Invalidentasse des Verbandes mit Sequestration belegen und verbot das Berliner Polizeipräsidium die Erhebung von Extrasteuern sowie die Auszahlung von Streikunterstützungen aus Verbandsmitteln. Das Oberverwaltungsgericht hat diese behördlichen Maßnahmen später als ungesetzlich erklärt, aber der Zweck der binden, war inzwischen erreicht. Der Kampf nahm unter dem Massenzug von Streikbrechern (in 1350 von 2000 Druckorten bestand keine Organisation) eine ungünstige Wendung an; die Lage wurde verzweifelt dadurch, daß der Buchhandel seine Aufträge zurückstellte und sogar die Behörden die Lieferfristen für ihre Arbeiten zu Gunsten der Prinzipale verlängerten. Am 16. Januar wurde der Streik durch ein Abkommen, wonach die Arbeit auf der Basis des 1890er Tarifs aufgenommen werden sollte, als beendet erklärt.

Die Wirkungen dieses ungünstigen Kampfes waren natürlich deprimierend, nicht allein für die organisierten Buchdrucker, sondern für die gesamte Gewerkschaftsbewegung. Dort waren Maßregelungen, schwarze Listen, Lohnreduktionen usw., Tage lang an der Tagesordnung und erzwungene Austritte aus dem Verband reduzierten dessen Mitgliederzahl. Für die Gewerkschaften hatte aber der unglückliche Ausgang dieses Streiks weitverbreitete und langanhaltende Zweifel an der Erspriehlichkeit des gewerkschaftlichen Kampfes und an der Existenzberechtigung der Gewerkschaften zur Folge, die um so nachhaltiger wirken mußten, als die wirtschaftliche Krisis mit ungezügelter Macht hereinbrach. „Wenn solch ein festgefügtter, mit Millionenmitteln gerüsteter Verband die Waffen strecken mußte,“ hieß es, „welche Zukunft steht da den kleinen, unentwickelten Verbänden bevor?“ Man unterschätzte eben den Organisations- und Wider-

standsdrang der Arbeiterklasse und überjah, daß den Buchdruckern ein zentralistisch gut organisiertes Unternehmertum gegenüberstand und daß schon die berufliche und allgemeine wirtschaftliche Konjunktur den Gehülfen ungünstig war. Der Kampstermin war mehr dem Wechsel der Tarifperiode, als dem Stande der Konjunktur angepaßt worden, und diese Lehre mußte die Gehülfenschaft theuer bezahlen.

Aber auch dem Unternehmertum war der Kriesenkampf eine harte Lehre. Zwar giebt über diese Verluste keine Aufstellung zuverlässigen Aufschluß, um so besser aber beleuchtet die bereitwillige Anerkennung des 1890er Tarifs die Situation der Prinzipalität. Ihre Versuche, den Gehülfenverband zu sprengen, indem sie den Sonderverband „Gutenbergbund“ ins Leben riefen, Haus- und Biatikumsklassen gründeten, usw., schlugen fehl, obwohl an ihrem Ernst nicht zu zweifeln war, und auch für die Folgezeit blieb der Verband die maßgebende Gehülfenvertretung.

Von nachhaltiger Rückwirkung aber waren die Lehren dieses Streiks für die Streiktaktik der gesamten Gewerkschaften. Sie räumten zunächst mit der Vorstellung auf, daß ein Streik um so erfolgreicher sein müsse, je mehr er eine Massenbewegung sei, und ein Generalstreik eine unüberwindliche Waffe bilde. Vielmehr müsse die Organisation nach Umfang und Mitteln im Stande sein, den Streik bis zu seinem Ausgange zu beherrschen. Die Nichtbeachtung dieser Lehren hat sich späterhin noch einige Male, vor Allem beim Hamburger Hafenarbeiterstreik und im Vorjahre beim Generalstreik der Glasarbeiter, bitter an den Arbeitern gerächt. Dann trug dieser Ausgang dazu bei, das Gefühl der Verantwortlichkeit in allen Organisationen zu erhöhen und eine systematische zentralistische Streikregelung durchzuführen, die das Eintreten in Streiks von dem Vorhandensein der nötigen Mittel und von der aufmerksamen Prüfung der wirtschaftlich-beruflichen Situation abhängig machte. In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister, und dieser Selbstbeschränkung haben die Gewerkschaften zum guten Theil ihre blühende Entwicklung zu danken, die den gesteigertsten Ansprüchen der nachfolgenden Kampfperiode Stand hielt. Endlich trug dieser Kampf auch dazu bei, die deutschen Arbeiter mehr als bisher mit dem Wesen der Tarifvereinbarungen, ihren Vorbedingungen und Ausgrenzen vertraut zu machen, und wenn die Buchdruckergehülfenschaft aus jenem Kampfe die Lehre zog, daß nicht in der Preisgabe der Tarifgemeinschaft, sondern in ihrer Befestigung und Beherrschung durch eine starke Organisation die sicherste Gewähr befriedigender Arbeitsverhältnisse liege, so entnahmen auch andere Gewerkschaften daraus den Schluß, daß auch für ihre Arbeitsverhältnisse solche Vereinbarungen feste Stützpunkte werden könnten, sobald die Vorbedingungen dafür vorhanden sind. Sie beeinträchtigen nicht die natürliche Kampfstellung der Gewerkschaften und geben auch keineswegs das Prinzip der Massenorganisation der Arbeiter preis, da sie ohne diese nicht möglich wären. Sie bilden im Gegentheil gerade einen Maßstab der Anerkennung des gewerkschaftlichen Einflusses und einen Ansporn zu immer festerer Organisation. Diese vom Frankfurter Gewerkschaftskongress 1899 anerkannten Grundsätze haben sich erst seit dem großen Buchdruckerstreik vom Jahre 1891/92 bei der deutschen Arbeiterschaft durchgerungen.

Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker selbst war unterdeß völlig in die Brüche gegangen. Zwar hatte der Friedensschluß den 1890er Tarif aufrechterhalten; als jedoch die Gehülfen nach mehrmaliger Anforderung lauter Verbandsmitglieder in die Tarifkommission wählten, hatten auf einmal auch die

verband gegebene Anregung, einen einheitlichen deutschen Tarif zu schaffen, scheiterte an dem mangelnden Verständnis der im Deutschen Buchdrucker-Verein unter gebülfsfeindlicher Leitung seit 1869 vereinigten Prinzipale. Erst 1871, als nach beendigem Kriege der Gründeraufschwung eine starke Gehülfsbewegung und ein Steigen der Löhne erwarten ließ, verstanden sich die Unternehmer zur Annahme des Leipziger Tarifs, fanden aber hierin bei den Gehülfsen Widerstand, welche an einigen Orten (Berlin, Leipzig und anderen) durch glückliche Lohnbewegungen bereits höhere Tarife erkämpften und nunmehr die Anerkennung eines von ihnen selbst aufgestellten Tarifes forderten. Vor Allem verlangten sie die Alphabets- statt der bisherigen n-Berechnung (bei welcher die Gehülfsen stets benachteiligt gewesen waren) und so hartnäckig hielten die Prinzipale an der alten Berechnung fest, daß sie lieber einen der Differenz entsprechenden Aufschlag von 16% pZt. gewährten, als die n-Berechnung aufgaben. Nur in Stuttgart endete der Kampf für die Gehülfsen ungünstig, und dem Verreiben der Stuttgarter Scharfmacher war die Aufnahme eines Aussperrungsparagraphen* in das Statut des Prinzipalvereins zu danken, der im Jahre 1873 dem letzteren so verhängnisvoll wurde und den ersten großen Entscheidungskampf zu Gunsten der Gehülfsen herbeiführte. Die brutale Lockout-Taktik, die nachmals der berühmte Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverband zur furchtbaren Waffe gegen die Arbeiter ausbildete, hat bei ihrem Debut den deutschen Unternehmerkreisen einen totalen Mißerfolg gebracht.

Als im Jahre 1873 die Gehülfsen ihren Tarif vorlegten, war man sich auf beiden Seiten des unausbleiblichen Kampfes bewußt; die Prinzipale lehnten selbst das Anerbieten der gemeinschaftlichen Ausarbeitung eines Tarifes ab. Der Kampf entbrannte direkt nach Ablehnung des Gehülfsentarifs in Leipzig mit dem Ausstand von 350 Gehülfsen. Die Aussperrung, die darauf in zirka 70 Orten erfolgte, erhöhte diese Zahl auf etwa 2000. Aber die letztere war so mangelhaft durchgeführt, daß sie kaum ein Viertel der Nichtstreikenden in etwa ein Fünftel der Verbandsorte traf und die Aktionskraft der Gehülfsenorganisation nicht zu lähmen vermochte. Nach 18tägiger Aussperrung mußte sich der Ausschuß des Prinzipalvereins an die Leitung des Gehülfsenverbandes um Beilegung der Streitigkeiten und gemeinsame Tarifregelung wenden. Beides kam bald darauf auf der Basis eines Vertrages, der die Alphabetsberechnung anerkannte, zu Stande. Der 1873er deutsche Normaltarif sah außer den Satzpreisen ein Minimum von M 19,50, ausschließlich Lokalzuschlag, eine zehnstündige Arbeitszeit (einschließlich zwei Viertelstundenpausen), sowie die Errichtung eines Einigungsamtes (Sitz Leipzig) und mehrerer Schiedsgerichte vor. Das Einigungsamt bildete die obere Instanz in Streitfällen über den Tarif und über Lokalzuschläge.

Dieser auf drei Jahre vereinbarte Tarif ließ keinen rechten Frieden aufkommen. Während bei den Prinzipalen die Erbitterung über die Niederlage nach-

wirkte, litten die Gehülfsen unter der mangelhaften Tarifeinführung der offenen und geheimen Tarifgegner in Unternehmerkreisen. Der wirtschaftliche Niedergang gab den Letzteren Oberwasser und verhielt einem Gehülfsenkampfe nur Mißerfolg. Die im Mai 1876 stattgefundenen Tarifberatungen hatten daher einen zu Ungunsten der Gehülfsen revidierten Tarif zur Folge; dagegen brachte er eine Befestigung des Einigungsamtes und der Schiedsämter. Dieser Tarif galt nun von Jahr zu Jahr mit vorheriger sechsmonatlicher Kündigung. Schon im folgenden Jahre ließen die Prinzipale gegen das Einigungsamt und die Schiedsgerichte Sturm; der auf ihr Verreiben im Jahre 1878 revidierte Tarif besiegte diese den Unternehmern unbecom gewordenen Institutionen.

Trotz ihrer Bezeichnung als „allgemein gültig“ haben es diese Tarife niemals zu einer allgemeinen Wirksamkeit gebracht; die Mehrheit der Unternehmer lehnte sich nicht an ihre Vorschriften und der tarifstreuen Minderheit und den Gehülfsen fehlte die Macht, ihre Durchführung zu erzwingen. Vollends nach Befestigung der vorgenannten Tariforgane stand der Tarif mehr auf dem Papier, und so bildete die Wiedereinsetzung einer Tarifkontrolbehörde und von Schiedsgerichten die Hauptforderung der 1883 gehülfsseitig angestrebten Tarifrevision, die von den Prinzipalen aus formellen Gründen abgelehnt wurde. Es liegt nahe, diese Mißachtung der Gehülfsenforderung auf deren durch die Ausnahmegesetzpraxis geschwächte Organisation zurückzuführen. Erst 1886 kam es zu einer Tarifrevision, bei welcher indeß jede Arbeitszeitverkürzung abgelehnt und den Gehülfsen nur eine Erhöhung des Minimums auf M 20,50 nebst Steigerung der Lokalzuschläge um 2½—10 pZt., Wiedereinführung der Schiedsgerichte und Anerkennung der Tarifkommission als Einigungsinstanz, sowie eine Festsetzung der Lehrlingsziffer bewilligt wurde. Der Tarif kam bei etwa einem Viertel der Firmen (1000) zur Einführung und galt ebenfalls von Jahr zu Jahr. Gegen seine Einführung stimmten prinzipalsseitig Rheinland-Westfalen und gehülfsseitig Leipzig.

Im Jahre 1888 veranlaßte die Trostlosigkeit der Tarifdurchführung die Tarifkommission zur Beschlußfassung einer Resolution, wonach Prinzipale und Gehülfsen gemeinsame Schritte für Einführung des Tarifs unternehmen sollten. Der Vorschlag der Prinzipalsmitglieder auf Gründung einer Tarifgenossenschaft wurde vertagt, der Antrag der Gehülfsenmitglieder, den Tarif fortan nur zwischen den beiderseitigen Organisationen abzuschließen, abgelehnt.

Im Jahre 1889 (Stettin) resolvierte die Kommission: es sei nothwendig im Interesse der Tarifdurchführung, daß tariftreue Prinzipale nur Gehülfsen aus tarifmäßigen Druckereien einstellen. Darob große Entrüstung bei den Prinzipalen in Rheinland-Westfalen, die diesen Beschluß als Terrorismus bezeichneten. Derselbe blieb in der Folge unausgeführt, obwohl ihn eine gemeinsame Konferenz (Februar 1890) als gültig vom 1. Oktober 1890 ab erklärte. In Stettin war es auch zu einer weiteren Tarifrevision mit geringen materiellen Verbesserungen unter Ablehnung aller fortschrittlichen Gehülfsenforderungen (Arbeitszeitverkürzung, Abschaffung des Berechnens, Tarifvereinbarung zwischen beiden Organisationen) gekommen. Dieser vom 1. Januar 1890 ab auf zwei Jahre gültige Tarif wurde besonders von den rheinischen Prinzipalen bekämpft, während die Nichtdurchführung der vorgenannten Resolution in den Kreisen der Gehülfsen die arge Verstimmung gegen die Tarifgemeinschaft überhaupt ausbreiten half. Diese Verstimmung war sehr erklärlich. Seit dem glücklichen Kampfe von 1873 hatten die Tarifrevisionen den Gehülfsen wohl eine Reihe von Lohnschwankungen

* Der Beschluß lautete: „Wenn in irgend einer Stadt von Seiten unter sich geeintiger Gehülfsen eine Arbeitseinstellung mit oder ohne Kündigung erfolgt und fortbesteht, trotzdem die Kommission der Vertrauensmänner den Standpunkt der Prinzipale gerechtfertigt findet, so tritt der Gesamtverein zum Schutze der gefährdeten Vereinsmitglieder ein, indem an einem und demselben Tage im ganzen Gebiete des Deutschen Buchdruckervereins die Vereinsoffizinen allen Gehülfsen kündigen, die einer Verbindung angehören, welche den betreffenden Streik veranlaßt hat oder unterstützt. — Kein Gehülfe, der während des Streiks ausgetreten oder entlassen ist, darf während der Dauer desselben in einer Vereinsoffizin angestellt werden.“

Sicht nach bestem Können ausgenützt haben. Sie haben mit bewunderungswürdigen Miesenkräften an der Wiederaufrichtung der Organisation zu achtunggebietender Größe gearbeitet; sie haben aber auch auf dem Gebiete der Arbeitsverhältnisse (Arbeitszeit, Minimallohn, Schiedsgerichte, Arbeitsnachweise, Sebmashinenfrage) bedeutende Vortheile ohne nennenswerthen Kampf, ohne direkte Opfer und Rückschläge errungen, und ihre jüngsten Tarifsergebnisse inmitten des Stadiums der wirtschaftlichen Krisis stehen geradezu beispiellos da.

Zweifellos werden auch ihnen Kämpfe nicht für alle Zeiten erspart bleiben. An Zündstoff fehlt es zwischen zwei so gewaltigen Reibflächen niemals und die Scharfmacher in Unternehmerkreisen haben durch den Hinzutritt der Rheinländer eher zugenommen. Aber wenn ein solcher Kampf schließlich unvermeidlich werden sollte, dann wird er von einer Organisation geführt werden, die doppelt so stark ist, wie vor einem Jahrzehnt und durch die damaligen Erfahrungen gewichtigt, den Angriff der Gegner mit überlegener Schlagfertigkeit zurückweisen und zu einer Niederlage derselben gestalten wird. Das Unternehmertum fürchtet bereits diese Perspektive; die Anerkennung des Tarifs seitens des kampflustigsten Theils desselben lehrt dies deutlich genug. Es scheut die ungeheuren Opfer des Kampfes und bevorzugt das Schlachtfeld der Diplomatie, wo neben Verhandlungskunst das Schwergewicht der beiderseitigen Organisationskräfte wirkt. Die Erfahrung der Gewerkschaftsführer wird aber der Geschäftsroutine der Prinzipale bald die Spitze bieten und die fortwährende Kräftigung der Gehilfenorganisation auch den Appell der Scharfmacher an die Kraftprobe illusorisch machen. Dann erst wird die gewerkschaftliche Organisation ihre ganze Kraft für die Regelung der sozialen und beruflichen Verhältnisse des Gewerbes einsetzen können und die Aera der Tarifgemeinschaften ihre Aufgabe erfüllt haben.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Wirkungen

des neuen dänischen Fabrikgesetzes.

In Nr. 5 unseres „Correspondenzblatt“ dieses Jahrganges brachten wir einen längeren Artikel über das neue Fabrikgesetz in Dänemark, das am 1. Januar 1902 in Kraft trat und in mancher Beziehung einen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung des Landes brachte. Wir sind jetzt in der Lage, auf Grund des uns kürzlich zugegangenen Berichts der dänischen Gewerbeinspektion über deren Thätigkeit im Finanzjahre 1901—1902 einen Theil der Wirkungen des neuen Gesetzes unseren Lesern vor Augen zu führen. Der ganze Umfang dieser Wirkungen wird sich natürlich erst im Laufe der Zeit zeigen, immerhin bieten die Zahlen aus dem ersten Vierteljahr seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes manchen ganz interessanten Fingerzeig, wie sich die Sache entwickeln und aber auch, wie nothwendig die Revision des alten Gesetzes war.

Zunächst kommt die mit dem neuen Gesetz verbundene Reorganisation der Gewerbeinspektion in Betracht. Die Anzahl der Inspektionsbezirke wurde von 15 auf 18 vermehrt. Anstatt der früheren 15 Assistenten der Gewerbeinspektion sind jetzt 22 Inspektoren fest angestellt (mit Pensionsberechtigung und wesentlich verbesserten Gehaltsverhältnissen), die unter der Leitung einer Direktion stehen. Auch ist von den neu hinzu-

gekommenen sieben Beamten ein weiblicher Inspektionsbeamter mit eingestellt worden. Einer der ersten Hauptpunkte des neuen Gesetzes ist die Ausdehnung der Revisionspflicht auf alle Betriebe, die fünf Personen beschäftigen und auf Grund der Art des Betriebes zum Gegenstand der Gewerbeaufsicht zu machen sind. Welche erfreuliche Folgen diese Bestimmung mit sich geführt, geht zur Genüge daraus hervor, daß statt der nur zirka 1500 Betriebe, welche am 31. Dezember 1901 auf Grund des alten Fabrikgesetzes vom 23. Mai 1873 der Gewerbeaufsicht unterstellt waren, jetzt schon, in der kurzen Zeit, welche das neue Gesetz in Kraft ist, 3883 Betriebe der Gewerbeinspektion unterzogen wurden, also eine Vermehrung der reviditionspflichtigen Betriebe um zirka 2400 stattfand. Daß ein Theil dieser neu hinzugezogenen Betriebe schon früher auf Grund des „Maschinenbestimmungsloven“ (Schutzgesetz beim Gebrauch von Maschinen) von Aufsichtsbeamten revidiert worden ist, ändert ja wenig oder garnichts an der prinzipiellen Seite der Sache. Durch das neue Gesetz ist aber auch die Möglichkeit gegeben, auch direkte Handwerksbetriebe der Revisionspflicht zu unterziehen, beispielsweise die Schneiderei, von der vor dem 1. Januar 1902 in Kopenhagen nur drei Betriebe mit vier Arbeitern sowie zwei Damenschneidereien mit 258 Arbeitern reviditionspflichtig waren, wogegen auf Grund des neuen Gesetzes von der ersten Gruppe 12 Betriebe mit 131 Arbeitern und von der zweiten Gruppe 20 Betriebe mit 798 Arbeitern der Gewerbeaufsicht sofort unterstellt sind.

Nun gehen die Anmeldungen der Unternehmer nicht in dem Maße ein wie sie sollten, so daß mit der Zeit eine noch bedeutend größere Zahl von Betrieben als reviditionspflichtig befunden werden wird, deren Unternehmer versucht haben, sich ihrer Anmeldepflicht zu entziehen. In dieser Beziehung hat die Gewerbeinspektion schon eine ganze Reihe Klagen anhängig machen müssen, da die Unternehmer trotz mehrfacher Aufforderung nicht veranlaßt werden konnten, ihrer Anmeldepflicht zu genügen. Doch darauf kommen wir noch zurück.

Besonders wichtig sind im neuen Gesetz die Bestimmungen über die Kinderarbeit. Die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren ist danach verboten. Bisher beschränkte sich dieses Verbot auf Kinder unter 10 Jahren. Ueber den Einfluß dieser Bestimmung auf die Zahl der in der dänischen Industrie usw. beschäftigten Kinder ist zur Zeit, als der Bericht geschrieben wurde, noch nichts zu sagen gewesen. Zu bemerken wäre hier nur ein Fall, in dem die Kommunalverwaltungen von Kopenhagen und Frederiksborg von dem ihnen durch § 1 des Gesetzes gewährten Recht, die Kinderarbeit mit Genehmigung des Ministeriums des Innern noch weiter einzuschränken, beispielsweise beim Austragen von Zeitungen usw., Gebrauch gemacht haben. Da dieser Beschluß seitens der betreffenden Kommunalverwaltungen erst kürzlich gefaßt wurde und uns daher nur durch die dänische Tagespresse bekannt ist, beschränken wir uns darauf, ihn kurz zu erwähnen, da die Tragweite des Beschlusses ja doch erst durch den nächstjährigen Bericht der Gewerbeinspektion festgestellt werden kann. Im Nekrigen ist durch die größere Anzahl der Betriebe, die durch das neue Gesetz reviditionspflichtig wurden, soweit bisher festgestellt werden konnte, die Zahl der beschäftigten Kinder wenig vermehrt worden. Während vor den Betrieben, die schon nach dem alten Gesetz der Gewerbeaufsicht unterstellt waren, in 379 Betrieben 3273 Kinder (das sind 8,6 pro Betrieb) beschäftigt wurden, sind unter den durch das neue Gesetz reviditionspflichtig gewordenen Betrieben nur 97, die Kinder beschäftigten, und zwar insgesammt nur

Prinzipale an dem Gemeinschaftstarif den Geschmack verloren; sie erklärten die Tarifgemeinschaft für aufgelöst und führten einen Prinzipalstarif ein, dessen Grundpositionen mit dem 1890er Tarif übereinstimmen und der am 1. Oktober 1892 in Kraft trat. Praktisch war dieser Tarif aber völlig bedeutungslos.

Der Verband hatte die nächsten Jahre vollauf damit zu thun, die Wunden des Kriegsjahres zu heilen, die Organisation neu zu befestigen und den während des Kampfes gesammelten Erfahrungen entsprechend umzugestalten. Der seit 1879 geführte Name „Unterstützungsverein“ wurde in „Verband der deutschen Buchdrucker“ umgewandelt, die bisherigen Masseneinrichtungen aufgelöst und das Unterstützungsweisen ohne Rechtsanspruch der allgemeinen Verbandstafel unterstellt. Es erfolgte weiter der Anschluß an die deutschen Gewerkschaften.

Auf tariflichem Gebiete gelang es ihm erst 1896 wieder, festen Fuß zu fassen. Nachdem vorherige Versuche dieser Art an unannehmbaren Bedingungen der Prinzipale scheiterten, beschloßen zahlreiche Versammlungen der deutschen Gehülfsenschaft im Februar 1896, eine Tarifrevision mit den Forderungen einer einstündigen Arbeitszeitverkürzung, 15prozentiger Erhöhung der Grundpositionen und 5prozentiger Erhöhung des Minimallohnes zu beantragen. Nachfolgende Verhandlungen zwischen Vertretern beider Parteien führten zu dem Beschlusse, zunächst die Wahl legitimer Vertreter der Gehülfsen zu veranlassen; auch wurden die weiteren Modalitäten der maßgebenden Tarifberatungen bestimmt und die Einführung des aus diesen hervorgehenden Tarifs auf den 15. Mai 1896 festgesetzt. Die vom Einigungsamt des Leipziger Gewerbegerichts geleiteten Gehülfsenwahlen ergaben den Sieg der Verbandsmitglieder und die am 15. April 1896 begonnenen Tarifverhandlungen führten zur Annahme eines Tarifs, der den Gehülfsen eine halbstündige Arbeitszeitverminderung, 2½ pzt. Erhöhung der Grundpositionen und des Minimums sowie eine Neuregelung der Lokalaufschläge zuerkamte. Als Tariforgane wurde ein Tarifausschuß und ein Tarifamt mit besoldetem Sekretär eingesetzt und ferner die Errichtung gemeinsamer Arbeitsnachweise und Schiedsgerichte in Aussicht genommen. Die Dauer des Tarifs wurde auf drei bzw. fünf Jahre festgesetzt. Als Sekretär wurde der Gehülfsenvertreter Schliebs angestellt.

Dieser Tarif fand aber bei einem Theil der Gehülfsenschaft die lebhafteste Opposition, nicht deshalb, weil diese die Tarifgemeinschaft prinzipiell bekämpfte, sondern weil ihr materieller Inhalt nicht befriedigte und weil man einzelne Bestimmungen über Dauer und Kündigungsfrist als besonders nachtheilig für die Gehülfsen erachtete: Daß eine Organisation, die die Folgen des früheren Kampfes noch nicht überwunden hatte, sich mit einem Theil des Geforderten begnügen müßte, wenn sie es nicht abermals zum Streit kommen lassen durfte, das wollte die Opposition nicht einsehen. Ihre Bedenken gegen die Tarisdauer und Kündigungsfrist aber sind durch die nachfolgenden Erfahrungen als bedeutungslos erwiesen. Die Mißvergünstigten hätten sich auch bald beruhigt, wenn nicht der Angriff gegen den Tarif vom Redakteur des „Correspondent“ geführt und zu einem Sturmlauf gegen das Tarifwerk überhaupt umgewandelt wäre.

Die nunmehr anberaumte außerordentliche Generalversammlung des Verbandes zu Halle an der Saale, billigte mit 45 gegen 22 Stimmen das Tarifwerk und ernannte den „Correspondent“-Redakteur seines Amtes. Der deutsche Buchdruckerverein (Prinzipalität) hatte schon vorher die Anerkennung des Tarifs statu-

tarisch vorgegeschrieben, der am 1. Mai 1896 in Kraft trat. Als Sitz des Tarifamtes wurde Berlin bestimmt, wo es bis zum 1. Juli 1898 blieb und dann auf ein Jahr nach München übersiedelte. Schiedsgerichte wurden für 22 Orte in Aussicht genommen und die bestehenden und errichteten Arbeitsnachweise beider Organisationen verpflichtet, in erster Linie solche Gehülfsen unterzubringen, die wegen Einführung des Tarifs arbeitslos werden. Die Regierungs- und Gemeindebehörden wurden ersucht, ihre Aufträge fortan nur tariftreuen Druckereien zuzuweisen. Im Jahre 1899 wurde der erste Tarifkommentar herausgegeben.

Diese Tarifperiode von 1896—1901 bildet auch insofern einen Wendepunkt in der Tarifbewegung, als während derselben zum ersten Mal der größere Theil der Druckereien den Tarif anerkannte. Während früher stets nur ein Viertel bis ein Fünftel der Druckereien am Tarifwerk theilhaftig waren, konnte erst jetzt mit einigem Recht von einem allgemeinen deutschen Tarif gesprochen werden.

Folgende Zahlen verdeutlichen die Entwicklung der Tarifverhältnisse. Noch im Jahre 1896 erkannten nach den veröffentlichten Verzeichnissen erst 895 Firmen in 285 Orten den Tarif an,

1897:	1631	in	469	Orten mit	18340	Gehülfsen
1898:	2030	"	647	"	22468	"
1899:	2704	"	880	"	27449	"
1900:	3115	"	1002	"	30630	"
1901:	3372	"	1030	"	34307	"

Freilich bedurfte es zur Erreichung dieser Fortschritte mehrfacher ernster Nachhülfe seitens des Gehülfsenverbandes, der auch vor Arbeitsseinstellung nicht zurückscheute, in der Durchführung des Tarifwertes aber die Unterstützung der Prinzipalorganisation fand. Ob der Rückgang der Lehrlingsziffer von 18 000 bei 35 000 Gehülfsen im Jahre 1896 auf 10 171 bei 38 682 Gehülfsen im Jahre 1901 ein Erfolg der Tarifgemeinschaft oder lediglich der Bestrebungen des Gehülfsenverbandes und der Behörden (§ 128 der Gewerbeordnung) ist, können wir hier nicht untersuchen. Dagegen verdient eine Statistik der Lebenshaltungsverhältnisse in zahlreichen Druckorten, die das Tarifamt mit Hilfe der Gemeindebehörden in den Jahren 1896 und 1900 durchführte, volle Anerkennung.*

Am 30. Juni 1901 war die Gültigkeitsdauer des 1896er Tarifs abgelaufen. Da beide Theile sich für einen Fortbestand des Tarifverhältnisses unter Revision der Bestimmungen desselben entschieden, so fanden die hierauf bezüglichen Beratungen des Tarifausschusses am 17. und 18. Oktober 1901 in Berlin statt. Wir haben über den Verlauf dieser Beratungen, wie über die wichtigsten Beschlüsse derselben bereits eingehend berichtet** und haben den dortigen Feststellungen und unserer Beurtheilung des neuen Tarifs nichts hinzuzufügen. Es erübrigt sich nur, zu berichten, daß der neue, am 1. Januar 1902 in Kraft getretene Tarif nach Angabe des jüngsten Kommentars von 3464 Firmen in 1043 Druckorten mit 36 527 Gehülfsen anerkannt ist. In den Zifferdifferenzen zwischen 1900 und 1902 kommt vor Allem der Eintritt der rheinisch-westfälischen Druckereien zum Tarif zum Ausdruck, der kurz vor den Tarifverhandlungen stattfand.

Vergleicht man die gegenwärtige Situation der Gehülfsenschaft mit derjenigen vor 10 Jahren nach dem Abschluß des großen unglücklichen Streiks, so darf man den organisierten Buchdruckern das Zeugniß nicht vorenthalten, daß sie dieses Jahrzehnt sowohl in organisatorischer als auch in wirtschaftlich sozialer

* Siehe „Corr.-Bl.“ Jahrg. 1901, S. 503; ** Dersgl. S. 673.

Landes, in welchen man bisher keine solche feste Entlassungstage gehabt, man sie auch nicht vermisst hat. Immerhin bleibt es nach dem Entwurf den Beteiligten anheimgestellt, durch freien Vertrag sich auf einen bestimmten Zeitraum festzulegen, beispielsweise auf ein ganzes, ein halbes Jahr u. s. w. Wenn aber ein solcher Vertrag nicht existiert, tritt die gesetzliche zweimonatliche Kündigungsfrist ein und kann dann zu jeder Zeit gekündigt werden.

Ein kleiner Fortschritt ist in Paragraph 9 zu verzeichnen. Der Arbeitgeber hat demnach zunächst den Angestellten (Dienstleuten) genügend freie Zeit zum Besuch des Gottesdienstes, zu ihren eigenen Arbeiten u. dergl., aber außerdem eine zusammenhängende sieben tägige Ferienzeit im Jahre zu gewähren. Allerdings wird dieses gleich bedeutend abgeschwächt dadurch, daß auch diesem letzteren Passus „die freie Verabredung“ einverleibt worden ist, wodurch es dem Arbeitgeber natürlich freisteht, bei der Schließung des Dienstvertrages den Dienstboten diesen Vortheil illusorisch zu machen. Ist aber eine solche anderweitige Verabredung nicht getroffen, so tritt der gesetzliche Anspruch auf sieben Tage Ferien in Kraft. Der Lohn ist für diese Zeit ungekürzt zu zahlen, nicht aber Kostgeld, wenn die Ferien außerhalb des Hauses verbracht werden. — In Paragraph 10 wird dann vorgeschrieben, daß der Arbeitgeber für solche Schlafräume zu sorgen hat, die den sanitären Anforderungen genügen. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht ein gemeinschaftliches Schlafzimmer haben. Auch kann jeder Dienstbote ein eigenes Bett beanspruchen. Der Arbeitgeber verfällt auf Grund des Strafgesetzbuches in Strafe, wenn er gegen diese Verordnung in dem Maße verstößt, daß die Dienstboten „sittlichen Gefahren“ ausgesetzt werden. Ferner hat der Arbeitgeber die Pflicht, im Krankheitsfalle für den Dienstboten vier Wochen zu sorgen, sofern nicht das Dienstverhältnis innerhalb dieser Zeit zu Ende läuft, oder die Krankheit schon beim Dienstantritt vorhanden war, oder wenn sie venerisch ist. Die letztere Bestimmung kann man weder als berechtigt noch als human bezeichnen in einer Zeit, in welcher die venerischen Krankheiten einen so erschreckenden Umfang genommen, daß sie in sehr vielen Fällen auf den Erkrankten ohne eigenes Verschulden übertragen worden sind. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs sind von zu kleiner Bedeutung, um hier näher erörtert zu werden. Im Allgemeinen kann auch dieser Entwurf nicht im Entferntesten befriedigen. Er vertritt ausschließlich die Interessen der „Herren“, auch wenn die prinzipielle Anerkennung der Nothwendigkeit von sieben Tagen Ferien im Jahre

als ein „kleiner Lichtstrahl“ angesehen werden kann. Aber es ist nun einmal so: So lange es sogenannte Gefindeordnungen giebt, so lange wird auch die „Herrenmoral“ darin überwiegend sein und bleiben. Daher giebt's nur eine Forderung diesem mittelalterlichen Blunder in allen Ländern gegenüber: Fort damit!
Grif Prunte.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Streiks im Jahre 1901 in Belgien.

Diese Statistik fußt nicht auf Enqueten der Gewerkschaftsorganisationen, sondern auf Angaben, die die „Revue du Travail“, das offizielle Organ des belgischen Ministeriums der Industrie und der Arbeiten, allmonatlich giebt. Infolgedessen ist es auch unmöglich, die sehr wichtige Rubrik „Kosten der Streiks“ auszufüllen.

Wenn nun auch fast alle oder überhaupt alle Streiks in dem offiziellen Organ Berücksichtigung gefunden haben, so genügen die darin gemachten Angaben keineswegs. Mit den bloßen Angaben des Anfangs- und Enddatums der Streiks ist sehr wenig geholfen. Nicht nur fehlte letzterer sehr oft, sondern es mangelten vollständig die Daten, ob ein Streik bis zum endgültigen Schluß noch ebenso viele Teilnehmer hatte oder ob er schließlich nur noch partiell war.

Dann fehlen die Ergebnisse sehr oft und es ist nur durch unablässiges Verfolgen der gesammten Gewerkschaftspresse möglich, die Lücken einigermaßen auszufüllen. Lohnkämpfe ohne Streiks, Lockouts usw., können wegen Mangel an exakten Angaben vorläufig in der vorliegenden Tabelle nicht berücksichtigt werden.

Weiter ist es dringend wünschenswerth, daß am Schlusse eines jeden Jahres eine zusammenhängende übersichtliche Statistik von allen Umständen in dem offiziellen Organ gegeben wird, um Vergleiche zu ermöglichen. Die „Revue du Travail“ wendet anderen, weniger wichtigen Materien volle Aufmerksamkeit zu, warum sollte sie nicht auch der Bewegung der Lohnkämpfe, die in Belgien relativ öfter stattfinden als in anderen Ländern und für die ganze ökonomische Entwicklung von größter Bedeutung sind, eine größere Sorgfalt und Rücksicht zuwenden?

Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, die Redaktion der „Revue du Travail“ zu veranlassen, in der gewünschten Richtung vorwärts zu schreiten.

Von der belgischen Gewerkschaftskommission sind in absehbarer Zeit vollkommenere Statistiken nur schwerlich zu erwarten, weil Zentralorganisationen (im deutschen

Industrie	Abwehrstreiks						Angriffstreiks																					
	Maßregelung		Lohnreduktion		Andere Gründe		Lohnerhöhung		Minimallohn		Verkürzung d. Arbeitszeit		Andere Gründe															
	Streiks	Tage	Streiks	Tage	Streiks	Tage	Streiks	Tage	Streiks	Tage	Streiks	Tage	Streiks	Tage														
Metallindustrie	3	90	58	3935	4	282	24	1396	2	125	105	305	4	124	21	532	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Textilindustrie	4	343	153	18464	—	—	—	—	1	29	1	29	12	442	148	4789	2	84	25	1020	—	—	—	—	—	—		
Nahrungindustrie	5	2076	14	5118	18	6381	230	208798	3	16315	22	235260	3	630	9	4010	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Glasindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	7	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Steinindustrie	—	—	—	—	3	163	200	10717	1	200	3	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bauindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	448	26	1328	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Büchsenindustrie	1	30	2	60	—	—	—	—	1	60	20	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bekleidungs-Ind.	2	222	141	19512	2	57	36	1550	1	25	9	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Diverse Industr.	2	454	7	2180	—	—	—	—	2	315	109	32160	3	191	21	1032	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gesamt	17	3221	375	49289	27	6883	490	222461	12	17089	276	259909	30	1835	225	11691	2	84	25	1020	2	291	6	873	10	9297	441	241572

¹ Hierbei der Streik, den die Lütticher Bergleute (1600 Beteiligte, 14 tägiger Dauer) aus Solidarität für ihre Kameraden in Gerolting inszenierten. ² Dieses ist der Streik der Union nouvelle des Verriers, welches als Forderung: Beseitigung der Nichtorganisierten aus den Werksstätten, wo Unionsleute arbeiten, hatte.

193, das sind 2 Kinder pro Betrieb im Durchschnitt. Ganz anders sieht es aber mit der darauf folgenden Altersgruppe „Jugendliche Personen“, von 15 bis 18 Jahren. In den 1500 nach dem alten Gesetz revisionspflichtigen Betrieben wurden gut 7000 Personen genannter Altersgruppe beschäftigt. Auf Grund des neuen Gesetzes sind aber schon zirka 700 Betriebe der Gewerbeaufsicht unterzogen worden, die zusammen über 2100 jugendliche Personen beschäftigen. Für diese Gruppe wird das neue Gesetz in Bezug auf die Arbeitszeit ziemlich weitgehende Wirkungen haben. Allerdings schreibt auch das neue Gesetz eine Spätarbeitszeit von 10 Stunden vor, genau so wie es alte von 1873, aber der Unterschied bleibt darin bestehen, daß, während nach dem letztgenannten Gesetz dem Ministerium des Innern das Dispensationsrecht von dieser Bestimmung zuzustehen, das Ministerium auch von diesem Recht den ausgiebigsten Gebrauch machte, dieses Recht durch das neue Gesetz dem Ministerium gänzlich genommen worden ist. In den letzten Jahren hatten allerdings die Unternehmer sich durch das Anwachsen und energische Eingreifen der dänischen Gewerkschaften zwingen lassen müssen, die Arbeitszeit ohnehin zu reduzieren, so daß ihnen die liebevolle Zuneigung des Ministeriums überhaupt wenig nützte, soweit die Arbeitszeit in Betracht kommt. Daher ist es erklärlich, daß Ausgangs Dezember 1901 von 8232 jugendlichen Personen nur 820 oder 10,3 pzt. eine Arbeitszeit von über 10½ Stunden pro Tag zu verzeichnen hatten. In Bezug auf dieses sogenannte „Dispensationsrecht“ hat sich nun allerdings die Gesetzgebung selbst eine Blöße gegeben. Wohl ist irgend welche Befreiung bezüglich der Nettoarbeitszeit jugendlicher Personen durch das neue Gesetz unmöglich gemacht worden, aber es kann eine Dispensation erteilt werden in Bezug auf die Ruhepausen, die das Gesetz vorschreibt, so daß diese auf einen anderen Zeitraum verlegt werden können. Daß dieses in besonderen Fällen notwendig sein kann, soll hier nicht bestritten werden, aber wir vermüssen eben die Bestimmung über „besondere Nothwendigkeit“. Statt dessen heißt es im Gesetz, daß Dispensation erteilt werden kann, „wenn die in Vorschlag gebrachte Regulierung der Arbeitszeit für die Arbeiter ebensogünstig ist“. Und dieser Passus ist schon nach einem Vierteljahr auf dem besten Wege, in einer für das soziale Wohl der Arbeiter recht gefährlichen Weise ausgebeutet zu werden. Es sind nämlich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes schon 29 solcher Dispensationen zu einer ununterbrochenen Arbeitszeit von über 4½ Stunden erteilt worden, wovon nicht weniger als 340 Kinder und 330 jugendliche Personen betroffen werden. In drei von diesen Fällen beträgt die ununterbrochene Arbeitszeit demnach 5½ Stunden, in den übrigen 5 Stunden. Wer eine ununterbrochene Arbeitszeit von 5 resp. 5½ Stunden für noch im Werden begriffene Menschen für „günstig“ hält, der muß ziemlich moderate Anschauungen auf diesem Gebiete hegen.

Ein besonderer Fall in dieser Beziehung erregt unser größtes Interesse. Da ist einer Textilfabrik Dispensation von den Bestimmungen des Gesetzes erteilt worden, und zwar so, daß die Kinder an dem einen Tage Vormittags 5½ Stunden, an dem anderen Tage Nachmittags 5 Stunden sich der liebevollen Ausbeutung seitens des Arbeitsgebers erfreuen können, „welches“, heißt es im Bericht, „sich so ordnen ließ, weil die Fabrik ihre eigene Schule hat!“ Wirkliche Geschäftsgeistes doch, diese dänischen Textilfabrikanten! Damit die verfluchte Schule, die nun einmal da ist, bei der „Beschäftigung“ der Kinder keine Hindernisse in den Weg legen kann, wird ganz einfach ein Stück Schulmeister für ein Lumpen-

geld engagiert, ein Zimmerchen wird zur Verfügung gestellt, und dann läßt sich die sonst so lästige Schulzeit eben nach dem Geschmack des „Patronatsyeren“ regeln, d. h. so, daß die Kinder zur passenden Zeit in der Fabrik sich den Staub des Schulsaales abschütteln können. In anderen Kulturstaaten hat die Gesetzgebung mit diesen Fabriksschulen längst aufgeräumt.

Bezüglich der sanitären Bestimmungen des neuen Gesetzes, die ja einen nicht zu verkennenden Fortschritt bedeuten, haben sich selbstverständlich in dieser kurzen Zeit noch keine Wirkungen herausstellen können. Es wird eine ganze Spanne Zeit in Anspruch nehmen, bevor solche Wirkungen zu erkennen sind. Der Bericht meldet allerdings schon davon, daß der Gewerbe-Inspektion von Unternehmern mehrere Pläne für Umbauten von Fabriken zur Begutachtung unterbreitet worden sind. Das Nähere hierüber soll jedoch dem nächstjährigen Bericht einverleibt werden.

Eine Reihe Schwierigkeiten bei der Durchführung des neuen Gesetzes verursachten, wie immer, die Anschauungen einzelner Arbeitgeber, daß das Gesetz nur für den Nachbar da ist, nicht für ihn selbst. Und auf Grund dieser Anschauung halten die Herren es nicht für nötig, ihren Betrieb anzumelden. In dieser Beziehung leistet die Bekleidungsindustrie nun Großartiges, aber auch Zimmererbetriebe, Bootbauereien und Malerbetriebe zeigen sich der eben genannten ebenbürtig, so daß von diesen bisher kaum der dritte Theil ihrer Anmeldepflicht genügt hat. Trotzdem die Gewerbe-Inspektion sich alle denkbare Mühe gegeben, gelingt es nicht, die Leute sich ihrer Pflichten bewußt zu machen, und so mußte sie den Klagenweg beschreiten, der dem Staat an Geldstrafen bis 1. April Kr. 1100 eingebracht hat.

Auf den übrigen Theil des diesjährigen Berichtes der dänischen Gewerbe-Inspektion einzugehen, müssen wir augenblicklich Raummangels halber Abstand nehmen, trotzdem auch darin eine Menge recht interessanter Materials zur Beurtheilung der Lage der dortigen Industrie und der Verhältnisse, unter denen das dänische Proletariat um seine Existenz ringt, enthalten ist. Besonderes Interesse dürfte allerdings erst der nächstjährige Bericht bekommen, wenn die Wirkungen des neuen Gesetzes sich aus einjähriger Thätigkeit der reorganisierten Gewerbe-Inspektion sowie des neu geschaffenen Arbeitsrathes deutlich zeigen werden. Erik Brun e.

Neue Gefindeordnung in Norwegen.

Im Jahre 1899 wurde in Norwegen eine Kommission eingesetzt, die einen Entwurf zu einer neuen Gefindeordnung für das Land ausarbeiten sollte. Die Kommission hat sich jetzt ihrer Aufgabe entledigt und dem Ministerium einen Entwurf unterbreitet, den wir hier in seinen Hauptzügen kurz wiedergeben. Er enthält 26 Paragraphen. In Paragraph 2 wird die Kündigungsfrist auf zwei Monate festgesetzt für den Fall, daß keine andere Vereinbarung getroffen worden sind. Man ist in der Kommission der Ansicht, daß diese Frist vollständig genügt, und mehr als genügend ist nicht notwendig, sondern vielmehr für beide Parteien lästig. Ferner sind nach dem Entwurf die festgesetzten, also gesetzlich im Voraus bestimmten Entlassungstage — in Schweden z. B. 24. April, 24. Oktober — zu beseitigen. Man will hierdurch Nachfrage und Angebot an Arbeitskraft auf das ganze Jahr vertheilen, welches durchaus im Interesse beider Parteien liegt. Die gehegte Furcht, daß hierdurch das „Dienst“verhältniß ein zu loses werden würde, betrachtet die Kommission als gänzlich unbegründet und weist darauf hin, daß in den Theilen des

mit einer Niederlage und der Entlassung von zwei Streikenden, wohl der sogenannten „Heberinnen“. Ob eine Organisation hinter diesem Streik stand, ist nicht bekannt.

In der Metallindustrie gab es relativ weniger Streiks, die auch zum größten Theil (9 von 13) nur eine Vertheidigung des früher Erzwungenen darstellten. Die Arbeiterorganisation dieser Industrie ist wohl die beste Zentralorganisation in Belgien. Ihr Zentralcomité hat Mittel und Wege genug, Streiks, die den Todeskeim schon von vornherein in sich tragen, hintenzuhalten. Und wenn sich auch in ihr nur ein geringer Theil der Metallarbeiter vereinigt befindet, so hat sie doch auf die Nichtorganisirten Einfluß und diese fügen sich ihren Weisungen.

Von den 13 Streiks in der Metallindustrie haben: 2 einen ganzen, 1 theilweisen und 10 keinen Erfolg zu verzeichnen. An den 10 verlorenen Streiks waren 514 Arbeiter (191 Tage) theilhaftig, wovon fast die Hälfte (239) nicht wieder eingestellt wurde.

Die Textilindustrie nimmt, der Zahl der Streiks nach, die zweite Stelle ein und unter den Angriffstreiks die erste. Das Objekt der Letzteren bildete in elf Fällen die Lohnerhöhung. Achtmal endigten sie unglücklich, zweimal günstig und zweimal durch einen Vergleich.

Von den fünf Abwehrstreiks hatten drei eine Maßregelung, einer die Einstellung eines mißliebigen Arbeiters und einer die Verschlechterung der Arbeitsmethode zur Ursache und endigten alle fünf ohne Erfolg.

In die Statistik sind je ein Streik der Handarbeiter (4 Theilhaftige), der Emailleblechmalers (13 Theilhaftige) und der Diamantschleifer (300 Theilhaftige, fünftägige Dauer) nicht aufgenommen, da alle sonstigen weiteren Angaben fehlen.

Unter Zuzählung dieser letzten drei vertheilen sich die Streiks nach Provinzen folgendermaßen: Lüttich 32, Flandern 26, Hennegau 25, Brabant 10, Antwerpen 3 und Namür 3.

Brüssel, den 20. August 1902. Chagrin.

Ueber die Verkürzung der Arbeitsdauer in Italien bringt das „Bollettino ufficiale“ des Ministeriums der Landwirtschaft und Industrie interessante Angaben. Wie überall, zeigt sich auch hier die Tendenz der Industrie, die Arbeitszeit innerhalb gewisser Grenzen herabzusetzen, da sich die fünfzehn- oder achtstündigen Arbeitstage der Manufakturperiode auf die Dauer nicht als rentabel erweisen. So hatten in Italien einen Arbeitstag von weniger als zehneinhalb Stunden:

1874	41,7	Prozent aller Fabriken
1880	59,4	„ „ „
1885	66,6	„ „ „
1890	73,8	„ „ „
1895	80,9	„ „ „
1900	99,8	„ „ „

Die Reduktion war also schon bemerkbar zu einer Zeit, wo fast jede Organisation fehlte. Für die weitere Herabsetzung auf neun und acht Stunden wird aber zweifellos die Stärke der Organisation ausschlaggebend sein.

Aus obigen Ziffern ist zu entnehmen, daß die Fabrikarbeitserschaft Italiens höchstens zehn Stunden im Tag arbeitet.

Aus der Arbeiterbewegung.

Aus deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Schneider und Schneiderinnen wird gemäß den Beschlüssen des eben stattgefundenen Verbandstages zu München am 1. Januar 1903 seinen Sitz von Stuttgart nach Berlin

verlegen, wohin auch die bisher in Hamburg erscheinende „Nachzeitung für Schneider“ übersiedelt. Der seitherige Redakteur derselben, Stühmer, wurde zum ersten Vorsitzenden gewählt; an seiner Stelle übernimmt Genosse Sabath-Hamburg die Redaktion.

Die Protestbewegung im deutschen Holzarbeiterverband gegen einige die Neuregelung der Beamtengehälter und die Festsetzung der Diäten betreffende Verbandstagsbeschlüsse zeitigt ganz eigenartige Erscheinungen. Dem von hannoverschen Mitgliedern ausgehenden Protest hat sich bisher nur ein kleiner Theil der Zahlstellenversammlungen angeschlossen, während sich die Zahl der die Protestbewegung verurteilenden Entrüstungskundgebungen mehrt. Um in die Protestbewegung etwas mehr System hineinzubringen, hat eine Stuttgarter Mitgliederversammlung eine „Protestkommission“ gewählt, an welcher auch drei Mitglieder des Verbandsvorstandes theilnehmen. Erwägt man, daß nach den statutarischen Vorschriften der Verbandsvorstand in erster Linie verpflichtet ist, die Beschlüsse des Verbandstages zu vollziehen und ihre Aufrechterhaltung zu überwachen, so ist ohne Weiteres zu erkennen, daß sich diese drei in einen schweren Konflikt mit ihren Vorstandspflichten gebracht haben. Die Redaktion der „Holzarbeiter-Zeitung“ fordert nun den Ausschluß des Verbandes auf, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob diese Mitglieder noch länger dem Vorstand angehören können.

Von den ausländischen Gewerkschaften.

Oesterreich Die Gewerkschaftskommission Oesterreichs hatte zwischen den Eisen- und Metallarbeitern und den Eisen- und Metallformern eine Verständigung angedacht, da Letztere geneigt sind, ihren auf Niederösterreich sich beschränkende Fachverein in einen Reichsverein umzuwandeln. Die von der Gewerkschaftskommission gemachten, die Interessensphäre regulierenden Vorschläge wurden aber von den Formern abgelehnt, wobei namentlich die Verpflichtung, das Organ der Metallarbeiter obligatorisch für ihre Mitglieder abzunehmen, Widerstand fand. Die Gewerkschaftskommission hat infolgedessen beschlossen: „Falls die Gründung des Reichsvereins der Eisen- und Metallformer thatsächlich erfolgen sollte, denselben nicht anzuerkennen und ihm jede Unterstützung durch die Gesamtorganisation zu verweigern.“ — Auch dem Verbands der Glashüttenarbeiter (mit dem Sitz in Tepliz) ist infolge der Beschlüsse des diesjährigen Verbandstages des Zentralvereins der Glasarbeiter die Anerkennung bei der Gewerkschaftskommission so lange verweigert, als der letztere Zentralverein Einspruch erhebt.

Großbritannien. Anlässlich des gegenwärtig in den Vereinigten Staaten ausgebrochenen Kohlenarbeiterstreiks beschloß eine Versammlung des Verbandes der Bergleute von Südwales, die amerikanischen Berufskollegen mit 1000 Pfund Sterling (£ 20 000) zu unterstützen. Auch die „General Federation of Trade Unions“ ließ durch ihre Vertreter Ben Tillet und Pete Curran den amerikanischen Kohlengräbern die weitgehendste finanzielle Unterstützung anbieten. Der Vorsitzende des Verbandes der Letzteren, Mitchell, lehnte dies jedoch ab, da der eigene Fonds und die Sammlungen im Lande ausreichende Gewähr dafür bieten, daß der Kampf nicht wegen Mangels an Mitteln verloren geht.

Die Arbeiterbewegung faßt jetzt auch in Transvaal festen Fuß. Wie der „Vorwärts“ berichtet, wird dort die Agitation von deutschen und englischen Genossen geleitet. Vor einigen Wochen standen dort die Engineers (Mechaniker) im Streik, da sie sich der Einführung der Akkordarbeit widersetzen. Der Streik war erfolgreich. Jetzt ist dort auch ein Bergarbeiterverband gegründet zu dem Zweck, die Löhne der Weizen gegen den Lohndruck der Kapitalisten zu vertheidigen. Der Lohnsatz am Rand beträgt fünf Schilling pro Tag und freie Kost und

Sinne), welche die dazu nöthigen Detailaufnahmen zu machen haben, nicht existieren.

Obwohl es an Anstrengungen nicht fehlt, den diversen Gruppen einer Industrie eine einheitliche Basis zu geben, geht es nur langsam vorwärts.

Die Fluktuation der Gruppen in der Federation und der Mitglieder in der Gruppe ist überaus groß. Dadurch wird die Aufnahme von permanenten und ver-

lässlichen Statistiken sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Zimmerhin giebt die vorliegende Statistik ein nach Möglichkeit getreues Bild von der Streikbewegung in Belgien.

Die meisten Streiks sind in die Kategorie der wilden zu stellen. Besonders wurden die Abwehrstreiks auf Knall und Fall oft wegen Vagatellen unternommen,

Anzahl, Dauer, Art und Resultat der Streiks im Jahre 1901 in Belgien.

Industrie	Anzahl der				Dauer d. Streiks (Tage)	Abwehrstreiks			Angriffstreiks			Erfolg hatten					
	Streiks	Stabilitäts-ments	Streikenden	Bannon weibl.		Streiks	Streikende	Dauer	Streiks	Streikende	Dauer	Abwehrstreiks		Angriffstreiks		feinen	
												ganzen	theilweisen	ganzen	theilweisen		
Metallindustrie	13	13	627	—	208	9	503	187	4	124	21	—	1	8	2	—	12
Textilindustrie	25	25	1324	81	447	25	372	154	20	952	293	—	—	5	3	3	14
Minenindustrie	33	55	26314	—	288	26	24772	266	7	1542	22	—	2	24	—	1	6
Glasindustrie	2	25	8020	—	3	7	20	7	4	8000	300	—	—	1	—	—	1
Steinindustrie	5	6	613	—	217	4	363	203	1	250	14	5	3	—	—	—	—
Bauindustrie	8	9	448	—	26	—	—	—	8	448	26	—	—	—	—	2	1
Büchsenindustrie	2	2	90	—	22	2	90	22	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Bekleidungsindustrie	5	20	304	?	186	5	304	186	—	—	—	—	—	2	2	1	—
Diverse Industrien	7	7	960	100	137	4	769	116	3	191	21	—	2	2	—	1	2
	100	162	38700	181	1838	56	27193	1141	44	11507	697	6	7	42	7	6	30

Bemerkungen. ¹ 27 pZt. der Streikenden wurden nicht wieder eingestellt. ² Es fand noch ein weiterer Streik statt mit jedoch ist der Ausgang als auch die Zahl der Streikenden nicht bekannt. ³ Außer diesen fanden noch vier Abwehrstreiks statt, in welchen, wo organisierte Glasarbeiter arbeiten. ⁴ Die Forderung lautete: Beseitigung aus den Werken der Streikenden (52) nicht wieder eingestellt. ⁵ Bei den andern beiden ist das Resultat nicht festgestellt. ⁶ Bei zwei, von diesen näheren Umstände unbekannt. In dieser Industrie fand noch ein weiterer Abwehrstreik statt, doch sind die

um zwei oder drei Tage nachher, bereichert um eine neue Erfahrung und — neue Niederlage, wieder in die Werkstätten zurückzuführen. Die Hälfte aller Streiks dauerte weniger denn zehn Tage, und nur vier von diesen endeten erfolgreich. Im Allgemeinen endigten 75 pZt. der Abwehr- und 70 pZt. der Angriffstreiks mit einer Niederlage, die in vielen Fällen die Nichtwiedereinstellung eines Theils oder aller Streikenden zur Folge hatte.

Die höchste Zahl der Streiks (30) galt der Lohn-erhöhung. In welchen Grenzen sich diese Forderung hielt, konnte nicht festgestellt werden. Von diesen 30 Streiks hatten 5 ganzen, 3 theilweisen und die übrigen 22 keinen Erfolg zu verzeichnen. Hieran betheiligten sich insgesammt 1835 Mann 225 Tage, und die Summe der verlorenen Arbeitszeit beträgt 11 691 Tage.

An zweiter Stelle rangieren die Streiks, welche die Lohnreduktion als Ursache hatten. Von diesen (27) konnte nur in zwei Fällen ein Erfolg gebucht werden; die restierenden (25) endeten mit einer Niederlage. Es betheiligten sich hieran 6883 Arbeiter mit 490 Tagen und opferten 222 461 Arbeitstage.

Auf die Minenindustrie (Bergarbeiter) entfallen allein 18 Streiks wegen Lohnreduktion mit 6381 Betheiligten und die Summe der hierbei verlorenen Arbeitstage ist 208 798. Streng genommen müßte auch der Streik der Bergleute des Lütticher Reviers (16 000 Mann, 14 tägige Dauer), den wir in die Rubrik „Andere Gründe“ gestellt haben, mit unter „Lohnreduktion“ gebucht werden, weil die Lütticher Bergleute durch diesen Solidaritätsstreik ihren wegen einer Reduktion streikenden Kameraden in Seraing usw. zum Siege verhelfen bzw. die Grubendirektionen indirekt zwingen wollten, von einer weiteren Ausdehnung dieser Lohnkürzung Abstand zu nehmen.

Die Minenbesitzer rechtfertigten die Lohnabzüge — die noch viel zahlreicher waren als es durch die Streiks

zum Ausdruck gelangt — durch das Sinken der Kohlenpreise. Die Bergarbeiterorganisation unterstützte die Ausständigen nach Maßgabe ihrer Mittel und Kräfte. Leider gelang es ihr nicht, den Anschlag der Unternehmer zurückzuschlagen. Diese, bzw. ihr Kartell ist gut genug organisiert, alle möglichen Präventivmaßregeln zu ergreifen und brutal genug, jede für den Arbeiter ungünstige Konjunktur zu einem Vorstoß zu benutzen. Kurz, die Unternehmer lassen keine ihnen günstig scheinende Gelegenheit vorübergehen, ohne der Arbeiterorganisation den Handschuh hinzuwerfen.

So groß die Fortschritte auch sind, die die Bergarbeiterorganisation in jeder Hinsicht in den letzten zwei Jahren gemacht hat, so ist sie aber einem solchen gut organisierten und kapitalkräftigen Unternehmertum noch nicht gewachsen. Ein siegreicher Streik in der belgischen Kohlenindustrie ist nachgerade zur Seltenheit geworden.

Das Gesagte trifft auch auf die Glasindustrie zu. Der straff und gut organisierten Arbeiterschaft steht ein ebensolches Unternehmertum gegenüber. Der große Streik mit 8000 Betheiligten wurde 300 Tage lang mit unergleichlicher Beharrlichkeit geführt. Trotzdem sich nur wenige Arbeitswillige einstellten, mußten die „Union nouvelles des Verriers“ den Kampf nach zehnmönatlichem Ringen, weil aus- htslos, aufgeben, obgleich ihre Mittel noch nicht erschöpft.

Von den (17) Streiks, die Maßregelungen als Ursache hatten, wurden 12 unternommen wegen Entlassung je eines Arbeiters und die bleibenden 5 wegen Entlassung von zusammen zehn Arbeitern. Auch sind diese durchgehends unter der Rubrik „Keinen Erfolg“ zu buchen.

Soweit wie bekannt, fand nur ein Streik statt, an welchem nur Frauen betheiligt waren. Es ist dies der der Arbeiterinnen einer Konservenfabrik und ist unter „Diverse Industrien“ gestellt. Die 100 (weiblichen) Streikenden führten den Kampf zwei Tage. Er endigte

Auch englischerseits wird der Antrag bekämpft und derselbe schließlich gegen die Stimmen der französischen und italienischen Delegierten prinzipiell verworfen. Dagegen wird das Exekutivcomité ermächtigt, solchen angeschlossenen Organisationen, die ihre Beiträge voll bezahlt haben, bis zu M 1000 Streikunterstützung zu gewähren; doch müssen bezügliche Beschlüsse einstimmig gefaßt sein. Unterstützungsaufrufe sollen nicht eher erlassen werden, als bis die vorhandenen Mittel nicht zureichen.

Im Weiteren wird dem internationalen Sekretariat aufgegeben, im Januar eines jeden Jahres einen vollständigen Verwaltungsbericht zu veröffentlichen. Eine diesem Berichte angehängte Tabelle soll in ausführlicher Weise statistische Angaben über die Lage der lithographischen Arbeiter eines jeden Landes enthalten.

Hinsichtlich des Mitgliederwechsels von Land zu Land wurde beschlossen, daß innerhalb der dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen von überretenden Mitgliedern kein Eintrittsgeld erhoben wird, sobald alle erforderlichen Ausweise in Ordnung sind und der Uebertritt spätestens vier Wochen nach der Zukunft erfolgt.

Gegen die Gewährung internationaler Reiseunterstützung ohne Regreßpflicht der Landesorganisation wenden sich die englischen Vertreter. Beschlossen wird: „Alle an Mitglieder einer anderen Landesorganisation gezahlten Reiseunterstützungen werden von dem internationalen Sekretariat gedeckt und von den verauslagenden Landesorganisationen von den vierteljährlich an das internationale Sekretariat zu zahlenden Beiträgen in Abzug gebracht.“ Diese internationale Reiseunterstützung wird auf 2 3/4 pro Meilometer Luftlinie festgesetzt, wobei es jedoch den einzelnen Landesorganisationen überlassen bleibt, ihren Mitgliedern im eigenen Lande eine höhere Unterstützung zu zahlen.

Ueber die Regelung des Lehrlingswesens wird berichtet, daß in England 1 Lehrling auf 5, in Oesterreich-Ungarn auf 2, in Dänemark auf 1—1 1/2, in Frankreich auf 5, in der Schweiz auf 4 Gehülfen vorgeesehen sei. Deutscherseits wird berichtet, daß bei der beabsichtigten Tarifgemeinschaft der Lithographen folgende Lehrlingskala gefordert werde: bis zu 3 Gehülfen 1 Lehrling, bis zu 7 Gehülfen 2 Lehrlinge, bis zu 12 Gehülfen 3 Lehrlinge und auf weitere je 5 Gehülfen 1 Lehrling.

Es wird beschlossen, dem Sekretariat eingehende schriftliche Berichte über das Lehrlingswesen zu erstatten, die alsdann veröffentlicht werden sollen.

Als Ort des nächsten (fünften) Kongresses (1904) wird Mailand bestimmt. Ein Antrag der italienischen Organisation, dem Sekretär ein Gehalt zu bewilligen, das ihn in die Lage setzt, sich ausschließlich den Arbeiten der internationalen Organisation zu widmen, wird mangels genügender Mittel abgelehnt, dagegen auf Antrag der deutschen Delegierten beschlossen, das Exekutivcomité zu ermächtigen, dem Sekretär eine höhere als die bisher gezahlte Entschädigung zu bewilligen.

Ein englischer Vertreter beantragt, eine Vereinigung sämtlicher graphischer Berufe in dem internationalen Sekretariat in Erwägung zu ziehen. Der Antrag führt zu einer längeren lebhaften Debatte, an der sich Delegierte aller vertretenen Organisationen beteiligen. Vor Allem wird darauf hingewiesen, daß die Buchdrucker ihr eigenes internationales Sekretariat haben und außerdem die Beziehungen der verschiedenen Branchenorganisationen in den einzelnen Ländern meist so gute sind, daß da, wo ein gemeinsames Vorgehen bei Lohnbewegungen usw. nötig ist, dies auch stattfindet. Da der Antrag

von keiner Seite Unterstützung findet, wird er zurückgezogen.

Den letzten Gegenstand der Verhandlung bildet eine Erörterung der Aufgaben, welche das internationale Sekretariat zu erfüllen hat. Hauptsächlich wird die Aufnahme von eingehenden Statistiken über die Berufsverhältnisse in den einzelnen Ländern, die Form der Organisation, Streitwesen usw. gewünscht, zu welchem Zwecke die Delegierten ersucht werden, dem Sekretär das ihnen zur Verfügung stehende Material einzufenden.

Am Schlusse gaben alle Vertreter ihrer Befriedigung über den guten Verlauf des Kongresses Ausdruck.

* * *

Eine anlässlich des internationalen Kongresses veranstaltete Festversammlung gab den Vertretern der einzelnen Landesorganisationen Gelegenheit, über die Fortschritte ihrer heimathlichen Berufsorganisationen zu berichten. Mit Genugthuung vernahm man, daß in England 85 pzt. sämtlicher Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen organisiert sind. Bei dem Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen im Beruf anzubahnen, werde dort auch nicht vergessen, die Verhältnisse der Kollegen auf dem Kontinent zu berücksichtigen. In England sei man nicht gewillt, zu außerordentlichen Maßnahmen zu greifen, der Streik werde soviel als möglich zu vermeiden gesucht. Um die Lage der Arbeiterschaft zu verbessern, sei es vor Allem nötig, die Gewerkschaften leistungsfähiger zu gestalten, was natürlich nur durch hohe Beiträge zu erreichen ist. Dazu aber wäre man in England jederzeit bereit, ebenso wie das Bestreben der englischen Delegierten ist, auf dem Kongress eine Verständigung unter den Vertretern aller Organisationen herbeizuführen. Auch in einzelnen Städten Oesterreichs seien 60 (Budapest) bis 90 pzt. der Kollegen organisiert. Die Gesamtorganisation scheint jedoch hinter diesem weit zurückzustehen. Deutscherseits wurde mitgeteilt, daß etwa die Hälfte der Kollegenorganisation organisiert sei. Der Gedanke der internationalen Organisation und Solidarität wurde in den Reden begeistert gefeiert und fand bei den Versammelten freudigen Widerhall.

Vierte Generalversammlung des Verbandes der Weber (Niederrheinisch).

Aachen, 31. August 1902.

Von den 25 Filialen des Verbandes haben 24 insgesamt 55 Delegierte entsandt. Ferner sind Ausschuss und Vorstand des Verbandes sowie ein Vertreter der „Generalkommission“, zwei Vertreter der „Geschäftskommission der Lokalgewerkschaften“ (Berlin), der Vorsitzende des Textilarbeiterverbandes und der Vorsitzende des Niederrheinischen Agitationscomités des letzteren Verbandes anwesend. Die Heranziehung der Vertreter der genannten Organisationsgruppen erfolgte, weil der Vorstand und Ausschuss des Verbandes den Anschluß ihrer Organisation an den Textilarbeiterverband beantragt haben.

Der Weberverband hatte am Schluß des zweiten Quartals 1902 einen Mitgliederbestand von 3411. Die Einnahmen der Hauptkasse des Verbandes betragen im letzten Geschäftsjahr, einschließlich eines Restbestandes von M. 4320,96, M. 23 705,13, worunter M. 18 186,85 Einnahmen aus den Filialen. Diese haben Dreiviertel der Einnahme an Beiträgen an die Verbandskasse abzuliefern.

Die Gesamteinnahmen des Verbandes an Beiträgen betragen somit zirka M. 24 000. Die Einnahmen des Verbandes sind gegenüber dem Vorjahre um M. 6800 zurückgegangen.

Wohnung. Ferner werden in dem Schreiben Vergleichende angeführt über die Preise der Lebensmittel und der Wohnung vor und nach dem Kriege. Darnach sind die Wohnungen und die nötigsten Lebensmittel, Milch, Fleisch usw., im Preise riesig gestiegen, ohne daß damit die Löhne gleichen Schritt gehalten hätten.

Auch bildeten die Arbeiter eine politische Organisation, eine Art Sicherheitskomité zur Wahrnehmung der Arbeiterrechte, welches folgendes Programm aufstellte:

1. Wahlrecht für alle weißen Arbeiter im Alter von 18 Jahren.
 2. Besteuerung des Grund und Bodens, so daß der unverdiente Zuwachs der Bodenwerte dem ganzen Volke zu Gute kommt.
 3. Gleiche Wahlkreise.
 4. Den Wahltermin im ganzen Lande auf den gleichen Tag zu setzen, der als Feiertag zu betrachten ist, wobei die Trinklokale und Wirtschaften zu schließen sind.
 5. Geheime Abstimmung.
 6. Diäten für Abgeordnete.
 7. Auch das Oberhaus ist durch das allgemeine Stimmrecht zu wählen.
 8. Acht und neun Tag bei allen staatlichen und städtischen Arbeiten.
 9. Strikte Arbeiterschutzgesetzgebung; Verbot des Schwitzsystems.
 10. Nationalisierung der Eisenbahnen und Telegraphen.
 11. Municipalisierung der Straßenbahnen, der Wasserzufuhr und der Beleuchtung.
 12. Verbot der asiatischen Einwanderung.
 13. Obligatorische Schiedsämter.
 14. Festsetzung eines Minimallohnes für weiße und schwarze Arbeiter.
 15. Bodengesetzgebung nach neuseeländischem Muster.
 16. Progressive Einkommensteuer, angefangen mit 500 Pfund Sterling.
 17. Föderation Südafrikas, falls ein vorzunehmendes Plebiszit sich dafür ausspricht.
- Das Unternehmertum hat dieses Programm vorläufig damit beantwortet, daß es Vorbereitungen trifft, chinesische Kulis nach Südafrika zu bringen.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Vierter internationaler Kongreß der Lithographen, Steindrucker und Berufsgeoffenen. Berlin, 16. bis 19. August.

Der im „Gewerkschaftshaus“ tagende vierte internationale Kongreß, der sich in der Hauptsache mit der praktischen Regelung einer Reihe von Organisations- und Berufsfragen zu beschäftigen hatte, war von 14 Delegierten aus 7 Ländern besetzt und zwar waren vertreten Deutschland (7133 Mitglieder) durch 4; England (5810 Mitglieder) durch 5; Frankreich (2100 Mitglieder) durch 2; Oesterreich-Ungarn (1730 Mitglieder) durch 1; Italien (976 Mitglieder) durch 1; die Schweiz (330 Mitglieder) durch 1 und Dänemark (193 Mitglieder) durch 1 Delegierten. Ferner war auch ein Vertreter der belgischen Organisation, die noch keinen Beitrag für das internationale Sekretariat geleistet hatte, anwesend; ihm wurde nur beratende Stimme zuerkannt. Die übrigen Delegierten erhalten für jedes angefangene Hundert der von ihnen vertretenen Mitglieder 1 Stimme.

Auf Anfrage berichtet der internationale Sekretär, daß der Anschluß der nordamerikanischen Brudervereine in Bälde zu erhoffen sei.

Der Bericht des internationalen Sekretariats konstatiert eine wachsende Ausbreitung und Anerkennung der internationalen Organisation, wünscht jedoch Erleichterungen hinsichtlich des Austausches der Landesberichte. Von Seiten französischer und deutscher Delegierten wurde der Wunsch ausgesprochen, das Sekretariat möge in wichtigen Berufsfragen die Initiative ergreifen, Statistiken über die Lage des Berufes in den einzelnen Ländern veröffentlichen und eine weitgehende Agitation zur Heranziehung der noch nicht dem internationalen Verbände angehörigen Berufsvereine, namentlich in Nordamerika und Holland, entfalten, so daß das Sekretariat allmählig der Mittelpunkt des Gedankenaustausches für die Organisationen werde. Auch sei es unpraktisch, die Nachrichten für die romanischen Länder nach Frankreich zur weiteren Verbreitung zu senden; dadurch entstünden unliebsame Verzögerungen. Italienischerseits wird die Anstellung eines zweiten Sekretärs gewünscht. Der internationale Sekretär weist darauf hin, daß die geringen Fonds die Erfüllung dieser Wünsche verhindern. Auch müsse die Initiative den Landesorganisationen überlassen bleiben, deren ausführende Stelle das Sekretariat sei.

Es gelangen sodann die finanziellen Beziehungen der deutschen Organisation zum Sekretariat zur Beratung. Hierzu wird nach kurzer Debatte eine englischerseits eingebrachte Resolution einstimmig angenommen: „Der Kongreß erkennt an, daß die deutsche Organisation in den Jahren 1899 und 1900 infolge der gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage war, ihre Beiträge zum internationalen Sekretariat zu entrichten. Die deutsche Organisation wird daher von der Zahlung der aus dieser Zeit resultierenden Beiträge befreit. In Zukunft ist es jedoch keiner Organisation gestattet, sich zurückzuziehen, ohne vorher zu kündigen und die laufenden Beiträge bezahlt zu haben.“

In den Verhandlungen über „Satzungsänderungen“ wurde zunächst beschlossen, daß das internationale Sekretariat nur die anerkannten Organisationen der Arbeiter des lithographischen Gewerbes umfassen soll. Abgelehnt wird der Antrag, den Kongreß nicht mehr alle drei Jahre stattfinden zu lassen. Den Mitgliedern des Exekutivkomités wird für jede Sitzung desselben, an der sie teilnehmen, M. 2,50 bewilligt, dagegen die Erstattung sonstiger Reisekosten abgelehnt und beschlossen, daß die Mitglieder des Exekutivkomités in der gleichen Stadt wohnhaft sein müssen.

Die Erörterungen über Streiks in Brüssel und Mailand boten Anlaß, über die Schaffung einer internationalen Streikkasse zu beraten, wozu ein Antrag vorlag, welcher die einzelnen Organisationen ermächtigt, zur Unterstützung der vom Sekretariat genehmigten Streiks provisorische und obligatorische Beiträge zu erheben, deren Höhe von der internationalen Leitung festgesetzt wird. Unterstützung soll nur an solche Organisationen gezahlt werden, die die statistischen Verpflichtungen erfüllen und mindestens schon neun Zehntel ihrer eigenen Streikkasse ausgegeben haben. Ueber den Stand der Streikkassen soll dem Sekretariat jährlich berichtet werden. Ein französisches Amendement hierzu will die Landesorganisationen zur Anlage von Streikkassen in Höhe von Frs. 5 pro Kopf der Mitglieder verpflichten, wozu jährlich mindestens Frs. 2,50 Beitrag zu erheben seien. Deutscherseits wird der Gründung einer internationalen Streikkasse mit der Begründung widersprochen, daß in ihren Streikfällen jede Landesorganisation selbst entscheiden müsse, was zu geschehen habe und daß dem internationalen Sekretariat keine weitergehenden Rechte eingeräumt werden könnten.

Vorausgabe wurden für Streif- und Gemafregelungenunterstützung M. 3521, Rechtschutz M. 186, Agitation M. 454, an die Geschäftscommission in Berlin M. 923, Fachzeitung M. 7458, Gehälter M. 2700. Der Rest wurde für Bücher, Druckfachen, Delegationen und Revisionen vorausgibt.

Nach kurzer Diskussion wird dem Vorstand und Ausschuss Decharge erteilt.

Es wird sodann über folgenden Antrag des Vorstandes und Ausschusses verhandelt: „Vereinigung des Verbandes der Weber und verwandten Berufsgruppen mit dem deutschen Textilarbeiterverband und Bildung eines Gauverbandes letztgenannter Organisation für den Niederrhein.“

Ein Theil der Vorstandsmitglieder, unterstützt von dem Vertreter der Geschäftscommission der Zentralorganisationen, wendet sich scharf gegen den Antrag und plaidiert dafür, daß der Niederrheinische Verband als selbständige Organisation bestehen bleiben soll. Von anderer Seite wird erklärt, daß der Streit, welcher nun Jahre hindurch die Weber des Niederrheins an der Einigkeit hinderte, endlich aufhören müsse. Nicht nur deshalb, weil den Vortheil von dem Bruderzwist nur die sogenannte christliche Organisation der Textilarbeiter gehabt habe, es stehe auch zu befürchten, daß die Unternehmer am Schluß des Jahres eine Lohnregulierung vornehmen werden, und nur, wenn die Weber geschlossen dastehen, könnte der Schaden von den Arbeitern ferngehalten werden.

Der Antrag wird in geheimer Abstimmung mit 29 gegen 25 Stimmen angenommen.

Nunmehr entwickelte sich eine sehr erregte Debatte über die Frage, ob es sich um eine Auflösung des Weberverbandes handele. Die Auflösung kann nach dem Statut nur erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$ der Delegierten dafür stimmen.

Die Mehrheit der Generalversammlung erklärte durch Beschluß, daß nicht eine Auflösung des Verbandes im Sinne des Statuts erfolge, sondern daß es sich um einen Anschluß an eine gleiche Organisation handle, mithin die einfache Majorität den angenommenen Antrag rechtsgültig mache. Da ein Theil der Delegierten bereits das Vokal verlassen hatte, um die Heimreise anzutreten, ein anderer Theil sich während der Auseinandersetzungen zur Heimreise rüstete, so kam es zu keinem regelrechten Schluß der Generalversammlung.

Der Zusammenschluß der beiden Verbände wird nunmehr erfolgen. Daß die Minorität ihre Drohung wahr machen wird, unter allen Umständen eine besondere Organisation zu erhalten, ist wahrscheinlich. Eine nennenswerthe Bedeutung würde diese Organisation aber nicht haben. Im Interesse der Textilarbeiterschaft würde es liegen, wenn die Minorität einsehen würde, daß nunmehr nichts Anderes geschehen darf, als einmüthiges Zusammenarbeiten in einer Organisation gemäß dem angenommenen Antrage.

Generalversammlungen im September.

16. September: Musiker in Hamburg.

Ueber einen angeblichen internationalen Gewerkschaftskongress wird der „Deutsch. Metallarb.-Zeitung“ Folgendes berichtet: „Folgende merkwürdige Notiz finden wir in der „Petite Republique“: Der Generalrath der Trade Unions hat soeben im Einverständniß mit den deutschen Gewerkschaften die Einberufung eines internationalen Gewerkschaftskongresses beschlossen. Derselbe soll im Jahre 1903 in Dublin stattfinden. — Soviel wir wissen, wird der nächste internationale Arbeiter- und Gewerkschaftskongress nächstes Jahr in Holland abgehalten. Bisher haben es die deutschen Gewerkschaften niemals abgelehnt, gesonderte internationale Kongresse abzuhalten.“

Wir haben bereits in Nr. 34 des Corr.-Bl., S. 587 berichtet, daß die Jahreskonvention der General-Federation of Trade Unions zu Leeds dem Antrage ihres Verwaltungsrathes, die Einladung zu der auf englischem Boden tagenden internationalen Gewerkschaftskonferenz ergehen zu lassen, zustimmte. Daß es sich dabei lediglich um die jährliche Konferenz der Landessekretäre der verschiedenen Nationen und nicht um einen Gewerkschaftskongress handeln kann, geht klar aus den Beschlüssen der Stuttgarter internationalen Konferenz hervor. Die nächstjährige internationale Konferenz der Landessekretäre wird jedoch in Dublin stattfinden. Die „Petit Republique“ ist also falsch unterrichtet.

Arbeiterschutz.

Zum Schutze der Gastwirthsgehilfen.

Das Verbandsorgan der Gastwirthsgehilfen veröffentlicht folgende interessante und für die Behörden und Unternehmer sehr bezeichnende Episode:

Durch verschiedene Tages- und gastwirthschaftliche Unternehmerorgane ging eine Mittheilung, wonach ein Landrath — der Name und sein Amtssitz sind leider nicht genannt — eine Verfügung an die unteren Behörden richtete, die folgenden, nicht ganz uninteressanten Inhalt hatte:

„Sie werden hierdurch, um Irrthümer zu vermeiden, beauftragt, sämtliche Gastwirthe im Bezirk darauf hinzuweisen, daß nach der Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften, den erwachsenen Stellnern usw., d. h. denjenigen, welche über 16 Jahre alt sind, die in der Bekanntmachung angegebenen Ruhezeiten zwar unbedingt gewährt und auch in die Verzeichnisse eingetragen werden müssen, daß es aber den Stellnern usw. trotzdem freisteht, während dieser Ruhezeit freiwillig in ihrer Stellung zu arbeiten.“

Nur die Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren und außerdem die Stellnerinnen und sonstigen Gehilfinnen zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, müssen die sub 6 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Ruhezeiten aushalten.“

Von anderer Seite wird mitgetheilt, daß in Friedrichroda in Thüringen ein Polizeibeamter im Auftrage des Landrathsamtes Waltershausen bei den Wirthen herumgegangen sei und diesen eine Verfügung des Herrn Landraths verlesen habe, in der den Gastwirthen angekündigt wird, daß sie sich durchaus nicht strafbar machen, wenn sie ihre Angestellten an deren Ruhetagen beschäftigten, sobald diese — freiwillig auf ihren Ausgang verzichteten.

In den Fachorganen der Unternehmer-Vereinigungen wurde diese „angeblich oder wirklich erlassene“ Verfügung natürlich mit großer Freude begrüßt und die Hoffnung ausgesprochen, daß andere Behörden diesem „guten Beispiel“ folgen möchten.

Es bedarf wohl keiner großen Kenntniß der Arbeitsverhältnisse im Gastwirthsgewerbe, um zu wissen, daß, wenn die zwingende Natur der Bundesrathsverordnung erst einmal hinwegesamotiert und an ihre Stelle die „Freiwilligkeit“ getreten ist, der ganze Gastwirthsgehilfenschutz für die Katz' ist. Im Allgemeinen würde natürlich die Freiwilligkeit eine erzwungene sein. Wer nicht mitmacht, wird so chikanirt, daß er bald seine Stelle aufgibt.

Die Hauptverwaltung des Verbandes deutscher Gastwirthsgehilfen machte aber dieser Freude der Unternehmer im Lande Coburg-Gotha ein jähes Ende. Sie wandte sich mit einer Eingabe an die Reichsregierung, in der sie darauf hinwies, daß die Ver-

ordnungen des Bundesraths zwingende gesetzliche Kraft hätten und nicht durch Privatvertrag aufgehoben werden könnten und ersuchte, dahin wirken zu wollen, daß die landesrathsamtliche Auslegung der Bestimmungen aufgehoben und die Verwaltungsbehörden aller deutschen Bundesstaaten angewiesen würden, sich einer gleichmäßigen und korrekten Auslegung der Bundesrathsverordnung zu befleißigen, sowie zu einer strengen Ueberwachung angehalten werden.

Ebenso wandte sich die Leitung der Organisation an das Ministerium des Innern von Coburg-Gotha.

Der Erfolg blieb denn auch nicht aus. Entsprechende Anordnungen, um die Bundesrathsverordnungen zum Schutze der Gastwirthsgehülfen auch in Waltershausen zur Durchführung zu bringen, wurden getroffen. Die Freude der Unternehmer im Gastwirthsgewerbe war zu Wasser geworden.

Man sieht aber auch aus diesem Beispiel wieder: Die gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen würden nur auf dem Papier stehen, wenn nicht die Arbeiterorganisationen ihre Ausföhrung überwachten und es verhinderten, daß Verwaltungsbehörden eines einzelnen Bundesstaats durch ihre besondere Auslegung eventuell den ganzen Arbeiterschutz illusorisch machen.

Arbeiterversicherung.

Die Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

Nach dem Invalidenversicherungsgesetz unterliegen alle Personen vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre an, soweit sie als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, der Invalidenversicherungspflicht. Sie müssen sich im Besitze einer Invalidenquittungskarte befinden und regelmäßig die ihrer Lohnklasse entsprechenden Beitragsmarken kleben resp. solche von ihren Arbeitgebern kleben lassen. Auf Grund dieser Beitragsentrichtung haben die Versicherten bei Eintritt der Invalidität oder nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre Anspruch auf eine Invaliden- bezw. Altersrente.

Leider weist das Gesetz neben sonstigen Mängeln eine empfindliche Lücke auf, indem es sehr große Kreise der erwerbsthätigen Bevölkerung — die sog. Hausgewerbetreibenden —, welche in ihrer überwiegenden Mehrzahl den versicherungspflichtigen Arbeitern sozial völlig gleichstehen, unversichert läßt. Gemildert wird dieser Umstand nur durch die Möglichkeit, diesen Kreisen die Vortheile der Invalidenversicherung ebenfalls zuzuföhren dadurch, daß dem Bundesrath das Recht eingeräumt ist, durch Beschluß die Versicherungspflicht für bestimmte Berufszweige allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke auch auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbstständige Gewerbetreibende auszudehnen, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Diese Ausdehnung der Versicherungspflicht kann sich auf solche Hausgewerbetreibende auch dann erstrecken, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Von dieser Befugniß hat der Bundesrath seit Bestehen der Invalidenversicherung bedauerlicherweise erst zweimal und in nur sehr beschränktem Umfange Gebrauch gemacht, indem er durch die Bekannt-

machungen vom 16. Dezember 1891, sowie vom 1. März 1894 und 9. November 1895 die Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie und der Textilindustrie ausdehnte. Diese Ausdehnung der Versicherungspflicht erstreckt sich auf die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie aber nur insoweit, als sich dieselben mit Weberei und Wirkerei, zu welcher letzterer auch die Maschinenstrickerei gezählt wird, beschäftigen. Mit dieser Einschränkung umfaßt die Versicherungspflicht auch die Nebenarbeiten: Spulerei (Treiberei) Scheerererei, Schlichterei usw., welche zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlich sind sowie die weitere Verarbeitung oder Verarbeitung — Appretierung, Konfektion usw. der Gewebe und Wirkwaren, insofern diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeföhrt werden.

Ausgeschlossen von der Versicherungspflicht sind solche Personen, welche das Geschäft regelmäßig auf eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden sowie Personen, die nur gelegentlich oder nur nebenher in so geringem Umfange im Betriebe des Hausgewerbes thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht; ferner Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehen — und ohne dieses Verhältniß zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

Wenn gegen die vorbemerkten Einschränkungen auch nichts zu erinnern ist und durch die angeführten Bundesrathsbeschlüsse eine nicht unwesentliche Erweiterung der Versicherungspflicht gegeben wurde, so bleibt doch die Nichteranziehung sämtlicher Hausgewerbetreibenden zur Invalidenversicherung sehr zu bedauern. Der seitherige Zustand hat sich — wie auch eine Reihe von Revisionentscheidungen des Reichsversicherungsamtes erkennen lassen — als in jeder Beziehung unzulänglich und auf die Dauer unhaltbar erwiesen. Diese Beobachtung ist besonders dort zu machen, wo, wie in der Textilindustrie, ein Theil der Hausgewerbetreibenden bereits der Versicherungspflicht unterliegt, ein anderer Theil aber wegen der verfehlten gesetzlichen Maßnahmen davon ausgeschlossen ist. Und zwar zeigt sich dies am deutlichsten bei den mit der weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretierung, Konfektion usw. Beschäftigten, da infolge der in der Textilindustrie durchgeföhrtten Arbeitstheilung diese Arbeiten in den allersehrsten Fällen zugleich in den Betriebswerkstätten der Hausweber und Hauswirker ausgeföhrt werden. Dennoch hat man diese Hausindustriellen nicht in die Versicherung einbezogen. Der Grund für diese Ausschließung ist nicht einzuziehen, da die Lage der mit solchen Arbeiten Beschäftigten sich in nichts von der Lage der für versicherungspflichtig erklärten Hausweber und Hauswirker unterscheidet. Die schwierige Beitreibung der Beiträge kann als ein solcher Grund nicht angesehen werden, da man sich damit bei den versicherungspflichtigen Hausindustriellen ganz gut abgefunden hat. Auch hat man bei den Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie eine solche Aussonderung und Unterscheidung nicht vorgenommen, weshalb auch den übrigen gegenüber eine solche Nothwendigkeit nicht als vorliegend anerkannt werden kann.

Es ist ganz selbstverständlich, daß dieser Zustand in jeder Beziehung unzufriedenstellende Resultate zeitigen muß, umso mehr — weil er zu den ärgsten Inkonsequenzen föhrt. Während z. B. das Aufpußen von Geweben, Wirbeln, Koppeln, das Bleichen und sonstige Zurichten, das Knüpfen der Franzen an

Decken, Gardinen usw., das Formen, Benähen, Verzücken, Tambourieren gewirkter Waaren, das Verarbeiten des Gewebes zu Jacken, Kinder- und anderen Kleidern, Bezügen usw., das Zusammennähen oder Häkeln zu Strümpfen, Handschuhen oder dergleichen versicherungspflichtig ist, wenn diese Manipulationen in dem Betriebe eines Hausgewerbetreibenden, der sich mit Weberei oder Wirkerei beschäftigt, zur Ausführung gelangen, sind alle diese Arbeiten nicht-versicherungspflichtig in dem Augenblicke, wo Hausgewerbetreibende sich ausschließlich damit beschäftigen. Unter solchen Umständen lassen sich unliebsame und Erbitterung hervorrufende Härten nicht vermeiden. So wurden z. B. Strümpferinnen, die seit Jahren in dem Glauben, versicherungspflichtig zu sein, ihre Beiträge geleistet hatten, durch eine Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamtes für nicht-versicherungspflichtig erklärt und gingen damit ihrer Rentenanswartschaft verlustig.

Die Zahl solcher Personen ist groß, gehören doch dazu nicht nur der hausgewerbetreibende Familienvater, der mit Frau und Kindern in eigener Betriebsstätte hausgewerbliche Erzeugnisse herstellt, sondern auch die große Zahl der Einzelarbeiter und Arbeiterinnen, Konfektionsnäherinnen, Stickerinnen usw., welche durch die Hausarbeit ihre kümmerliche Existenz fristen oder damit etwas für ihren Familienhaushalt beitragen und die wegen der zu engen Fassung des Begriffs „Heimarbeiter“, den Hausgewerbetreibenden zugerechnet werden. Sie alle befinden sich in Verhältnissen, welche ihre Versicherungspflichtigkeit als sozial notwendig erscheinen lassen. Der Andreher, der ohne eigene Betriebswerkstätte den hausgewerbetreibenden Webern das Einziehen der Fäden in das Geschirr bezw. das Anknüpfen der Fäden an die nach dem Abschneiden eines Webstückes verbliebenen Fädenenden bejorgt, ist sicher nicht besser gestellt, als sein der Invalidenversicherungspflicht unterliegender Auftraggeber. Die Näherin, welche in ihrem engen Zimmerchen die Verarbeitung der ihr zugeschnitten und vorgefertigt übergebenen Webstoffe vornimmt, reißt ihre Körperkräfte genau so, ja vielfach noch schneller auf, als wenn sie in der Fabrik ihres Auftraggebers beschäftigt wäre. Trotzdem hat sie auf die Wohlthaten der Invalidenversicherung keinen Anspruch. Dabei ist sie, wie ihre Leidensgenossinnen in der Fabrik, nichts Anderes, als eine Lohnarbeiterin, die in Bezug auf den Lohn den gleichen Bedingungen wie jene unterstellt ist und nur das eine Recht genießt, unfertig bei unendlicher Arbeitszeit im hastenden Schaffen ihre Gesundheit schneller zu Grunde zu richten.

Genau das gleiche Bild ergibt sich bei den vielen anderen Hausgewerbetreibenden: überall dasselbe Elend, dasselbe Ende. Schon aus diesem Grunde ist es schwer zu verstehen, warum der Bundesrath — obwohl nun das Invalidenversicherungsgesetz über ein Dutzend in Kraft ist — noch keinen Versuch gemacht hat — seine mit den bisherigen Bekanntmachungen angefangene soziale Thätigkeit fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen. Wenn etwa gewartet werden soll, bis aus diesen Kreisen das Verlangen dazu laut wird, dann ist wohl nimmer darauf zu rechnen.

Zwar steht den von der Versicherungspflicht ausgeschlossenen Gewerbetreibenden — soweit sie noch nicht das Alter von 40 Jahren überschritten haben — das Recht zu, sich selbst zu versichern. Es ist jedoch zu gut bekannt, welche Umstände diese Selbstversicherung nur in geringem Umfange zu Stande kommen lassen. Besonders ist es der niedrige Verdienst der hausgewerbetreibenden Arbeiter und Arbeiterinnen, der davon abhält, muß doch der Selbstversicherte den ganzen Beitrag allein entrichten, während der Ver-

sicherungspflichtige nur die Hälfte des Beitrages zu zahlen hat und die andere Hälfte zu decken dem Arbeitgeber obliegt. Dieser Umstand fällt sehr wesentlich in's Gewicht. Dazu kommt die Unbekanntheit mit den gesetzlichen Vorschriften über die Selbst- und Weiterversicherung in den Reihen der Arbeiter und Hausgewerbetreibenden, denn wengleich das Invalidenversicherungsgesetz schon seit über zehn Jahren wirksam ist, besteht doch noch über die Bedingungen, unter denen eine Invaliden- oder Altersrente erlangt wird, die weitgehendste Unklarheit.

Es muß deshalb die Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes und ein weiterer Ausbau der Invalidenversicherung gefordert werden. Der Bundesrath hat es in der Hand, die jetzt noch der Invalidenversicherungspflicht nicht unterstehenden Hausgewerbetreibenden zu dieser heranzuziehen. Dieses Recht angewendet zu sehen, ist ein wohlbegründetes Verlangen der dabei interessierten Kreise, dessen Verwirklichung nennenswerthe Schwierigkeiten nicht entgegenstehen können, sollten sie aber vorhanden sein — hinweggeräumt werden müssen.

Stuttgart.

S. Mattutat.

Genossenschaftliches.

Aus der englischen Genossenschaftsbewegung.

Die Genossenschaften Englands veranstalten seit 15 Jahren einmal im Jahre eine Festwoche in dem 2000 Morgen Land umfassenden Crystal Palace. Dieses Genossenschaftsfest ist verbunden mit einer Ausstellung, wo die Erzeugnisse der Arbeiter-Produktionsgenossenschaften ausgestellt werden. Aus den verschiedensten Theilen Englands versammeln sich hier alljährlich Tausende von Genossenschaftlern mit ihren Familien. Die Ausstellung wurde durch den Vergarbeiterführer und Parlamentsmitglied Fenwick aus Durham eröffnet; denselben Herrn, der noch vor einigen Monaten gegen die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages sprach und stimmte. Er feierte das Genossenschaftswesen als die beste „Form des Sozialismus.“ Er sprach seine Sympathie aus für die neue umfassendere Bewegung der Mittheilhaberschaft der Arbeiter an der Vertheilung des Profits. Die Genossen Isaac Mitchell, Sekretär der Trades Federation, und Herbert Burrows bemerkte man unter den Anwesenden. Samstag, den 23. August, wurde das Fest mit einem großen Konzert geschlossen. Ein gemischter Chor, welcher über 6000 Stimmen zählte, trug, von einer starken Kapelle begleitet, einige Lieder vor. Fest und Ausstellung wird von der Arbeiterassoziation zur Förderung der genossenschaftlichen Produktion“, basierend auf der Mittheilhaberschaft der Arbeiter, organisiert. Wie der Name schon verräth, will diese Gesellschaft die Arbeiter und die Kapitalisten vereinigen. Sie will die Arbeiter zu Aktionären in den Firmen und Werkstätten machen, in welchen diese ihre Arbeitskraft verkaufen. Auf dieser Stufe ist die soziale Frage gelöst. „Vom Sklaven zum Diener, vom Diener zum Vermietter der Arbeitskraft, vom Vermietter zum Theilhaber des Kapitals.“ Dieses ist das Motto, welches die Assoziation befeelt. Zu ihren Vizepräsidenten zählt sie: Graf Greay, den Grafen von Stamford, den Bischof von Durham, den Gewerkschaftsführer F. Maddison, den Genossenschaftsführer Holyoake, früherer Revolutionär und Kommunist. Graf Greay hat das Ziel der Gesellschaft in einem Bronze-Relief darstellen lassen, welches er „Eine Kunde an das neue Jahrhundert“ betitelt. Das Relief soll die Entwicklung der Arbeit, von der Sklaverei zum Lohnarbeitertum bis zur vollen Theilhaberschaft des Kapitals, verkörpern. In vier Gruppen wird diese Entwicklung dargestellt. Auf der einen Seite sind Sklaven vor einem Wagen gespannt, in welchem der Sklaventreiber mit der Peitsche sitzt, es

ist das Kapital. Alle sind blind. Auf der anderen Seite immer noch das blinde Kapital, welches mit brutaler Gewalt das Streben für ein menschenwürdiges Dasein niederhält. In der Mitte eine monströse Gestalt, die Unwissenheit. Die Arbeiter, noch immer schwach, erklettern den Berg, den Berg der Wahrheit und Weisheit. Oben auf dem Berge hat der Wind der Weisheit das Tuch von den Augen des Kapitals fortgerissen. Beide erkennen ihre Zusammengehörigkeit und im Sturmschritt eilen sie einer neuen Zeit entgegen, dem Zeitalter der Theilhaberschaft der Arbeiter und Kapitalisten am — Mehrwerth. Charakteristisch ist es, daß das Kapital, welches unten durch eine brutale Gestalt mit der Peitsche in der Hand dargestellt wird, sich oben in eine Jungfrau verwandelt hat.

Es ist nicht nöthig, den deutschen Arbeitern die Utopie dieser Theilhaberschaft darzulegen. Es genüge zu erklären, daß die Theilhaberschaft in einer großen Gasfabrik in London während eines Streiks in's Leben gerufen wurde. Ueber diese Theilhaberschaft hat die Gasarbeiter-Organisation seitdem die Sperre verhängt.

Was den Schreiber dieses bewegt hat, des Festes Erwähnung zu thun, ist die Ausstellung der Arbeiter-Genossenschaftserzeugnisse. Die Genossenschaften Englands haben sich zu einer mächtigen Bewegung entwickelt. Der jährliche Profit dieser Genossenschaften beträgt über sieben Millionen Pfund Sterling, welche in die Taschen der Arbeiter fließen. Welch eine enorme Summe! Die Genossenschaften von Kettering, einer Stadt von 25 000 Einwohnern, deren Mitgliederzahl 5800 beträgt, haben ein akkumuliertes Kapital von M. 1 670 000. Der Jahresprofit betrug in 1898 M. 367 000.

Welch gewaltige Entwicklung seit dem Jahre 1843, wo die Pioniere von Rochdale die Grundsteine für die neue Bewegung legten und wöchentlich 2 d zur Ansammlung eines Fonds steuerten! Heute besitzen die Nachkommen dieser „Pioniere“ die gewaltigsten Produktivgenossenschaften der Erde.

Schreiber dieser Zeilen gehört nicht zu denen, welche glauben, durch die Genossenschaften in das Reich der Glückseligkeit hineinzupazieren zu können. Die Klassen-gegenstände können und werden nicht verwischt werden durch eine Genossenschaftsbewegung. Aber ohne Zweifel kann eine solche Bewegung einen nicht zu unterschätzenden Theil des großen Emanzipationskampfes ausmachen. Ich sage „kann“, denn auch als Genunniß in diesem Kampfe kann diese Bewegung wirken und zwar da, wo sie als Selbstzweck auftritt. Dies ist heute zum großen Theile in England der Fall. Die Bewegung sinkt dann zu einem engherzigen Hasen nach Profitmacherei herab. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß Gewerkschaften und Genossenschaften sich in Jahre langen Kämpfen um die Festsetzung des Lohnes befinden.

Aber da, wo die Genossenschaftsbewegung in dem großen Befreiungskampfe als Mittel auftritt, muß sie Wunder wirken. Welch gewaltige Aussichten für die englische Arbeiterklasse! Vor uns liegen die Anfänge einer großen selbstständigen politischen Arbeiterbewegung, hinter uns die Riesebewegungen der Gewerkschaften und Genossenschaften. Möge die Zeit nicht mehr fern sein, wo diese drei Bewegungen in einem harmonischen Ganzen aufgehen werden, die, wenn sie auch verschiedene Wege gehen, doch ein Ziel vor Augen haben: die Befreiung der Arbeiterklasse von dem Joche des Kapitalismus!

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Glogau siegte am 27. August mit 389 gegen 58 (Hirsch-Dunder'sche) Stimmen die Liste der Gewerkschaften. — In Luckenwalde gelangte am 28. August die Arbeitnehmerliste des Gewerkschaftskartells zum Siege, während seine Arbeitgeberkandidaten in der Minderheit blieben.

Kartelle, Sekretariate.

Zum Magdeburger Gewerkschaftssekretär wurde Hermann Weims aus Osterode gewählt.

Ein Arbeitergesellschaftshaus wird die Kölner Arbeiterschaft in Kürze begründen. Eine von den dortigen Genossen in's Leben gerufene Bau- und Erwerbsgenossenschaft hat ein Grundstück, das Stauff'sche Lokal, an der Severinstraße und Perlengraben gelegen, zum Preise von M. 375 000 erworben.

Andere Organisationen.

Der internationale Kongreß der christlichen Textilarbeiter.

Bekanntlich sind die christlichen Textilarbeiter von Holland, Belgien und Deutschland eine Allianz gegenseitig eingegangen. Die erste Anregung hierzu ging von Belgien, von der „Ligue democratique belge“ aus.

Diese Ligue ist eine Art Zentralorganisation aller (christlichen) Organisationen. 1891 gegründet, hat sie sich als Zweck gesetzt: „die Lage der Arbeiter zu heben und den Frieden zwischen Kapital und Arbeit herbeizuführen.“ Eintreten können in die Ligue alle die Vereinigungen, die von Arbeitern oder Fabrikanten, welche in ihren Statuten die Familie und das Eigentum (sic!) respektieren und die Religion als unerläßlich für die Existenz der Gesellschaft halten.“ Die Ligue mag ungefähr 100 000 Mitglieder haben. Ihr gehören Konsumvereine, Krankenkassen besonders, Vereine für Politik und Klimbin, Gesellenvereine, Gewerkschaften usw. an. Auf dem Kongreß dieser Ligue (1897) fiel die Anregung, mit den christlichen Textilarbeitern anderer Länder in Verbindung zu treten.

Als erstes Resultat dieser Bemühungen ist die erste Zusammenkunft in Aachen (1900) anzusehen. Belgier, Holländer und Deutsche waren vertreten und bestimmten unter Anderem, diese Zusammenkünfte alljährlich abzuhalten.

Zum zweiten Male fand die Konferenz in Düsseldorf (1901) statt. 2000 holländische (Unitas) 3500 belgische und die deutschen christlichen Textilarbeiter waren vertreten. Die Holländer sind in der „Unitas“ organisiert. Die katholischen und evangelischen Arbeiter dieser Branche haben eine Federation gebildet, die „jedem Theil die Unabhängigkeit garantiert“.

Die Belgier sind in der „Federation des Tisserands chretiens“ organisiert, die 14 Verbände mit 3500 Mitgliedern zählt. Der wichtigste Beschluß der Düsseldorfer Konferenz war ein Statut für die drei Organisationen.

Es bestimmt:

„Die übertretenden Mitglieder zahlen kein Eintrittsgeld und sind vollberechtigt. Wer (Streik-) Unterstützung will, muß sechs Monate Mitglied sein. In gewissen Fällen findet gegenseitige (Streik-) Unterstützung statt. Wer darauf reflektiert, muß dies fünf Wochen vor Ausbruch der Lohnbewegung mittheilen.“

Dieses Statut ist seit dem 1. Oktober 1901 in Kraft.

Die geistlichen Väter dieser Organisation beabsichtigen, der „sozialistischen und wühlenden (agitatrice) Internationale“ eine „christliche und friedensstiftende (pacificatrice) Internationale“ entgegenzustellen.

Der Kongreß trat am 3. August in Gent zusammen. Er hatte sich mit folgenden Punkten zu beschäftigen:

1. Nothwendigkeit der Zentralorganisation.
2. Vereinlichung der Statuten der drei Verbände.
3. Der fünfte internationale Textilarbeiterkongress in Zürich: seine Bedeutung und Folgen für die christlichen Textilarbeiter aller Länder.
4. Ausbreitung und Befestigung dieser internationalen Organisation.
5. Arbeitergesetzgebung in Belgien, Holland und Deutschland.
6. Mittel, die Fabrikshygiene zu fördern.

Die Delegierten der westflandrischen Organisationen drangen am Beginn der Verhandlungen darauf, die Frage der Maße der Arbeitsprodukte zu behandeln.

In Flandern, also dort, wo die „christlichen Patrone“ der Textilindustrie sind, in deren Händen die Fäden dieser Organisation zusammenlaufen, wird das Meisten der gelieferten Produkte in der skandalösesten Weise vorgenommen, was schon daraus hervorgeht, daß die geduldigte und christlichste Arbeiterschaft ganz offen gegen ihre „Patrone“ Stellung nimmt. Der Weber weiß dort nicht, welche Länge sein Stück hat, wieviel Meter er überhaupt gewebt und welchen Preis er dafür bekommt. So kommt es denn jeden Sonnabend zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Streitigkeiten. Es wurde beschlossen, „daß nur das Metermessen zulässig und daß der Lohntarif öffentlich anzuschlagen sei“.

Die Delegierten sprachen sich alle für die Zentralorganisation aus, mit Ausnahme des holländischen, der annahm, die evangelischen Arbeiter würden sich dieser schwerlich anschließen, weil — Die Kongresse am Sonntag stattfinden.

Des Weiteren wurde beschlossen, die christlichen Textilarbeiter zu verpflichten, sich an eine Zentralorganisation anzuschließen, behufs gegenseitiger Unterstützung und daß die Statuten der drei Länder nach Möglichkeit identisch sein sollen. In Anbetracht der „Beleidigung, gemacht den Delegierten der christlichen Textilarbeiter durch die Sozialisten auf dem Züricher Kongress“, beschließt der Kongress: „nur in Spezialfällen Allianzen mit Organisationen mit anderen fundamentalen Prinzipien einzugehen“.

Schließlich wurden noch einige für hier bedeutungslose Resolutionen gefaßt.

Brüssel, den 9. August. Chagrin.

Vom deutschen Katholikentag.

Ueble Erfahrungen haben die christlichen Gewerkschaftsleiter Giesberts und Brust auf der diesjährigen Zentrumsparade, genannt deutscher Katholikentag, zu Mannheim gemacht. Der Erstere hatte eine Resolution zur Arbeitslosigkeitsfrage eingebracht, die zunächst eine Ausschußberatung zu durchwandern hatte. Als sie denselben verließ, hatte sie durch einen Zusatz des bekannten agrarischen Führers Dr. Heim ein völlig verändertes Aussehen erhalten. Die Resolution lautete:

„Als Mittel und Wege zur Verhütung der Arbeitslosigkeit, sowie zur Milderung ihrer harten Folgen sind vor Allem zu empfehlen der Ausbau des Arbeitsvermittlungswesens, die Verkürzung der Arbeitszeit an Stelle von Arbeiterentlassungen, ferner Bereitstellung von Mitteln zur Ausführung von Nothstandsarbeiten durch staatliche und kommunale Verwaltungsbehörden. Des Weiteren sind, um den unverschuldet Arbeitslosen vor den Folgen der Arbeitslosigkeit thunlichst zu schützen, unter Heranziehung von Arbeitern und Arbeitgebern, Staat und kommunalen

Verbänden Institutionen anzustreben, die dem Arbeiter die Möglichkeit bieten, sich durch Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen.“

Der Zusatzantrag Heim lautete dagegen:

„Gleichzeitig bringt der Katholikentag zum Ausdruck, daß er in einer kräftigen Abhülfe der traurigen Lage der Landwirtschaft eines der besten Mittel erblicke, die Abwanderung der ländlichen Arbeitskräfte in die Städte zu verhindern und die daraus folgende Arbeiterkonkurrenz zu mildern.“

Natürlich mußte sich nun Giesberts entschieden gegen den seine Resolution verballhornierenden Zusatz wenden, dessen Streichung er verlangte, da er garnicht in den Rahmen des ursprünglichen Antrages hineingehöre. Er sei materiell mit dem Zusatzantrag einverstanden, halte ihn formell aber für unangebracht.

Bei dieser Gelegenheit enthüllte Giesberts auch, wie man im Ausschuß die Arbeiter beschimpft habe. Es sei dort gesagt worden, die Saisonarbeiter seien so gut gestellt, daß sie sich mit Droschkenfahrten vergnügten. Er bemerkte dazu, daß Arbeiter ebenso berechtigt seien, für ihr Geld Droschke zu fahren, wie sekttrinkende Agrarier. Ferner sei im Ausschuß gesagt, es gäbe wohl eine Pflicht zur Arbeit, aber kein Recht darauf. (Dann hat der Arbeiter also nur ein Sklavendasein und daneben ein Recht, zu — verhungern?) Er protestierte gegen diese Art der Behandlung der Arbeiter. Diesem Protest, sowie dem Ersuchen, den agrarischen Theil des Antrages abzulehnen und gesondert zu verhandeln, schloß sich auch Brust an. Der Vorsitzende griff aber hier ein und ließ kurzerhand über den Ausschußantrag abstimmen, ohne eine weitere Debatte zuzulassen. Der Antrag wurde mit dem agrarischen Zusatz angenommen.

Und dieses Fiasko mußten die beiden christlichen Gewerkschaftsleiter erleben, trotzdem Giesberts am ersten Tage in einer Ansprache die christlichen Gewerkschaften als entschiedene Bekämpfer der Sozialdemokratie und Verbreiter von Bildung nach echt christlichen Grundsätzen feierte. Die Haltung des Katholikentages straft auch die tagtäglichen Behauptungen der Gewerkschaftskriften Lügen, daß das Zentrum die entschiedenste soziale Reformpartei sei. Wahrscheinlich sollte gerade die Giesberts'sche Arbeitslosigkeits-Resolution die Probe auf's Exempel sein, und nun haben ihnen die Schwarzen das Rezept gründlich verdorben.

Mittheilungen.

An die Gewerkschaftskartelle.

Seitens des Zentralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter wird uns mitgeteilt, daß die Leitungen einzelner Kartelle den ihnen seitens des Verbandes zugesandten Fragebogen, die Ermittlung der Arbeitsverhältnisse im Fuhrgewerbe betreffend, nicht die nöthige Beachtung schenken und die Fragebogen vielfach noch gar nicht an die Interessenten ausgegeben haben. Wir machen daher die Kartelle nochmals auf die große Bedeutung dieser Erhebungen aufmerksam und ersuchen sie **dringend**, die Enquete des Zentralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter nach besten Kräften unterstützen zu wollen, da es sich, wie bekannt, um eine Kontrolle der amtlichen Erhebungen handelt. Die Zeit der Einlieferung des Materials ist bis zum 1. Oktober verlängert worden. Im Bedarfsfalle sendet der Vorsitzende des Verbandes, D. Schumann, Berlin SO. 16, Gewerkschaftshaus, gern weitere Fragebogen zu.

Die Generalkommission.